Abgeordnetenhaus von Berlin Drucksache 11/ **450**

11. Wahlperiode

Kleine Anfragen

(Zusammenstellung)

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über notwendige Ruhepausen für Nachtwachen im Krankenhaus (Abg. Horst Kliche - SPD -)	300	4
über Bedingungen der Tagespflege (Abg. Christa-Maria Blankenburg - CDU -)	320	4
über Kosten für Lärmschutzmaßnahmen an alliierten Standorten (Abg. Dr. Albert Statz - AL -)	370	6
über das Verbot von Rüstungsproduktion (Abg. Benedikt Hopmann - AL -)	400	6
über Kita-Neubau kontra Schulhof? (Abg. Petra Merkel - SPD -)	406	7
über Unfälle motorisierter polnischer Touristen in Berlin (Abg. Ernst-August Poritz - CDU -)	456	8
über Wirksamkeit des sogenannten Gaspendel-Verfahrens (Abg. Wolfgang Behrendt - SPD -)	462	9
über Verkehrsberuhigung rund um die Johannes-Tews-Grundschule in Zehlendorf (Abg. Michael Cramer - AL -)	466	10
über Leerstandsdimensionen in Berlin (Abg. Michael Michaelis - AL -)	468	10
über vermindertes soziales Betreuungsangebot (Abg. Karl-Heinz Lesnau - CDU -)	479	11
über Gewährung einer Erschwerniszulage bei den Bergungsarbeiten auf der Zitadelle Spandau (Abg. Frank Degen - REP -)	487	11
über Nutzung des Telebusses durch Berlin-Besucher (Abg. Ernst-Christoph Bösener - SPD -)	493	12
über Gewässerqualität in Berlin (Abg. Dr. Uwe Lehmann-Brauns - CDU -)	498	13
über Grundwassergefährdung im Wasserschutzgebiet Tiefwerder durch Schadstoffe aus dem Bereich des Spandauer Südhafens (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	514	14

Die Veröffentlichungen des Abgeordnetenhauses sind beim Kulturbuchverlag Berlin, Passauer Straße 4, 1000 Berlin 30, Telefon 2 13 60 71, zu beziehen.

Inhaltsübersicht

	Nr.	Seite
über Werbeaktion für die „Freiwillige Polizeireserve (FPR)" (in Ergänzung meiner Mündlichen Anfrage vom 14. September 1989) (Abg. Lena Schraut - AL -)	532	14
über Unterrichtstätigkeit des Staatssekretärs in der Senatsschulverwaltung (Abg. Wolfgang Bogen - REP -)	546	14
über Aufzüge auf S- und U-Bahnhöfen (Abg. Michael Cramer - AL -)	550	15
über mögliche Nutzungen des Parkhauses der Technischen Fachhochschule (TFH) Berlin an der Luxemburger Straße (Abg. Horst Kliche - SPD -)	562	16
über Umfragen an Schulen (Abg. Ursula Leyk - SPD -)	565	16
über Umfrage des Senates zur Schaffung von Fortbildungsbeauftragten an den Berliner Krankenhäusern (Abg. Ernst-Christoph Bösener - SPD -)	569	17
über Unterbringung von Aus- und Übersiedlern in Übergangswohnheimen (Abg. Ernst-Christoph Bösener - SPD -)	570	20
über Mietentwicklung im Sozialen Wohnungsbau (Abg. Otto Edel - SPD -)	571	21
über Versicherungsschutz deutscher Kfz-Halter bei Unfällen mit polnischen Kraftfahrzeugen (Abg. Dr. Joachim Niklas - SPD -)	572	21
über Verkehrsberuhigung in und um die Schützenstraße in Steglitz (Abg. Michael Cramer - AL -)	574	22
über die vom Senat gegebene Antwort auf die Anfrage zur fortdauernden Funktion der SS-Kartei im Berliner Document-Center (Abg. Benedikt Hopmann - AL -)	575	22
über Praxislernen - eine neue Bildungsform für Schule und Jugendarbeit (Abg. Dr. Hanna-Renate Laurien - CDU -)	578	23
über Verwaltungsgebührenerhöhung als Griff in die Geldbörsen der Bürger (Abg. Johannes Rudolf - CDU -)	580	23
über Baugenehmigung für eine Fertiglaube (Abg. Peter Gierich - CDU -)	581	24
über Fort- und Weiterbildung in den Medizinalfachberufen (Abg. Jürgen Adler - CDU -)	584	25
über Lehrernachwuchsmangel an Berufsschulen (Abg. Karl-Heinz Lesnau - CDU -)	587	25
über städtebaulicher Schandfleck in Tempelhof, hier: Neue Straße 12 (Abg. Dieter Hapel - CDU -)	589	26
über schöne Zeiten für Erzieher und Erzieherinnen (2) (Abg. Irina Schlicht - CDU -)	591	26
über Herstellung und Vertrieb von FCKW oder teilhalogeniertem H-FCKW 22 (Abg. Cordula Kollotschek - CDU -)	593	27
über neue Linienführung für die Busse A 91 und A 41 in Neukölln (Abg. Ekkehard Kittner - CDU -)	596	28
über Rückbau des Straßenzuges Lietzenburger Straße/An der Urania (2) (Abg. Klaus-Ulrich Reipert - CDU -)	602	28
über Bodenschutz in Berlin (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	603	29

Inhaltsübersicht	Nr.	Seite
über Verwendung von Tropenhölzern bei öffentlichen Baumaßnahmen (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	605	29
über Verwendung strahlungsarmer Bildschirme an EDV-Anlagen in Berliner Behörden (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	606	34
über Bleibelastung von Berliner Kleingärten (Abg. Dr. Käthe Zillbach - SPD -)	607	34
über Gerätepool nach dem Sportförderungsgesetz (Abg. Manfred Preuss - CDU -)	613	34
über Situation an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (1) - hier: zweitklassige Beamtenausbildung? (Abg. Ulrich Manske - CDU -)	614	35
über Situation an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (2) - hier: Verlängerung der Studienzeiten? (Abg. Ulrich Manske - CDU -)	615	35
über Situation des Offenen Kanals Berlin (2) - hier: Werbeverbot (Abg. Ulrich Manske - CDU -)	616	36
über S-Bahn-Hauptwerkstatt (Abg. Ekkehard Kittner - CDU -)	617	37
über Verdrängung freischaffender Architekten und Stadtplaner durch die „STERN GmbH" (Abg. Georg Wittwer - CDU -)	619	37
über Sicherheit bei der Asbestsanierung (Abg. Georg Wittwer - CDU -)	620	38
über Komfortgewinn auf Buslinien (Abg. Georg Wittwer - CDU -)	624	38
über zu der Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 16 über Gedenken an den 1953 von der VoPo ermordeten Dr. Pohl (Abg. Hermann Voss - REP -)	626	39
über Befugnisse der Angehörigen der Freiwilligen Polizei-Reserve mit dem „Jedermannsrecht" des § 127 Abs. 1 StPO (Abg. Frank Degen - REP -)	628	39
über Fahrbereitschaftsdienste durch Angehörige des BGS während des 23. Deutschen Evangelischen Kirchentages in Berlin (Abg. Lena Schraut - AL -)	632	40
über Arbeitsraum für Lehrerinnen und Lehrer - auch auf WBS? (Abg. Petra Merkel - SPD -)	637	40

Kleine Anfrage

Nr. 300
des Abgeordneten Horst Kliche (SPD)
über notwendige Ruhepausen für Nachtwachen im Krankenhaus

Ich frage den Senat:

1. Welche Begründung liegt vor, daß der Senat das „Pausen"-Urteil des Bundesarbeitsgerichtes (BAG) vom 5. Mai 1988 - das feststellt, daß bei Pflegekräften der Krankenhäuser im Nachtdienst (zwischen 22 Uhr und 6.30 Uhr) der Arbeitgeber nicht berechtigt ist, die Nachtdienstvergütung um den Pausenanteil zu kürzen - mit den notwendigen Vorschriften noch nicht umgesetzt hat?
2. Ist dem Senat bekannt, daß z. B. im Urban-Krankenhaus den Hebammen die Konsequenzen aus dem Urteil verweigert wurden?

 Wenn ja, wird der Senat dafür Sorge tragen, daß die Hebammen die volle Anwesenheitszeit bezahlt bekommen, wenn sie ihre Pause nicht gemäß den Kriterien des BAG-Urteils nehmen können?
3. Ist der Senat bereit, das BAG-Urteil auf alle drei Schichten in den Krankenhäusern anzuwenden, wenn die Arbeitnehmer ihre Pause nicht gemäß den Kriterien des BAG-Urteils nehmen können?
4. Ist der Senat bereit, das Urteil auf alle Arbeitnehmer anzuwenden, die die Kriterien des BAG-Urteils erfüllen oder ist der Senat der Auffassung, das Urteil gelte für Arbeitnehmer, die in der Krankenpflege tätig sind?

Berlin, den 7. Juli 1989

Eingegangen am 12. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 300

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Den Krankenhausleitungen der Krankenhausbetriebe des Landes Berlin obliegt die Betriebsführung einschließlich der Entscheidungen in personellen Angelegenheiten nach §§ 42 ff des Landeskrankenhausgesetzes selbstständig und eigenverantwortlich. Sie ziehen die Folgerungen aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts in eigener Verantwortung.

Dies ist für den Bereich des Nachtdienstes in der Krankenpflege in einer Reihe von Krankenhausbetrieben bereits weitgehend veranlaßt und wird in den übrigen Häusern in Kürze geschehen. Der Senat befindet sich dazu in Erörterungen mit den Krankenhäusern.

Zu 2. bis 4.:

Soweit in den Krankenhäusern außerhalb des Nachtdienstes im Krankenpflegebereich Fälle auftreten, die dem Tatbestand, der dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts

- Nichtfreistellung von Arbeitsleistungen während des festgelegten Pausenzeitraumes -

zugrundeliegt, gleichgelagert sind, hält der Senat eine entsprechende Anwendung der Kriterien des Urteils bei den Entscheidungen der jeweiligen Krankenhausleitung für zweckmäßig.

Berlin, den 2. November 1989

Ingrid Stahmer
Senator für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 9. November 1989

Nr. 320
der Abgeordneten Christa-Maria Blankenburg (CDU)
über Bindung der Tagespflege

Ich frage den Senat:

1. Welche Anforderungen müssen Personen, die Kinder in Tagespflege oder Großpflegestellen betreuen wollen, erfüllen?
2. Welche Entgelte und geldwerten Leistungen gewähren die Bezirksämter für die Tagespflege?
3. a) In welchen Bezirken außer Kreuzberg wird die Abgabe einer Lohnsteuerkarte gefordert, und auf welcher rechtlicher Grundlage geschieht dies?
 b) Wird den Bewerberinnen/Bewerbern mitgeteilt, welcher Betrag zu versteuern ist?
4. Wie viele Bewerber und Bewerberinnen treten von der Absicht, Kinder in der Tagespflege zu betreuen, zurück?
5. Ist die Forderung nach Steuerkarten Vorgriff zur sozialen Absicherung der Tages- bzw. Großpflege hinsichtlich der Beschäftigungssicherheit, Urlaubs- und Vertretungsregelung, Renten- und Krankenversicherung?

Berlin, den 14. Juli 1989

Eingegangen am 17. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 320

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber werden in der Broschüre „Information Tagespflege" ausführlich über die Voraussetzungen zur Einrichtung einer Tagespflegestelle unterrichtet. Hierzu gehören u. a. vor allem

- Freude am Umgang mit Kindern und Verständnis für pädagogische Bedürfnisse,
- körperlich-seelische Gesundheit und Belastbarkeit und
- spiel- und bewegungsfreundliche Wohnverhältnisse, die auch notwendigen Hygiene- sowie Sicherheitserfordernissen gerecht werden.

Unterschiedliche Bedürfnisse der Kinder und Wünsche der Eltern haben in der Tagespflege zu verschiedenen Angeboten der Pflegestellenformen geführt. Nach Kinderzahl oder Aufgabenstellung werden folgende Tagespflegeformen unterschieden:

- Tageseinzelpflege (ein bis drei Kinder)
- Tagesgroßpflege (vier bis maximal acht Kinder)
- Heilpädagogische Tagespflege (behinderte Kinder oder Kinder mit anderen besonderen Problemen)
- Tageskurzpflege (befristete Unterbringung bei Ausfall der sonst tagsüber zur Verfügung stehenden Erziehungsperson)

Bei allen Pflegestellenformen müssen die Bewerberinnen und Bewerber ein polizeiliches Führungszeugnis sowie ein ärztliches Attest vorlegen. Um einen Eindruck von den häuslichen Verhältnissen zu gewinnen, werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Pflegekinderdienste der Jugendämter Hausbesuche

gemacht. Einige Jugendämter legen besonderen Wert auf die Bereitschaft der Bewerberinnen und Bewerber, einen vom jeweiligen Pflegekinderdienst angebotenen Vorbereitungs- oder Einführungskurs zu besuchen.

Für die Tagesgroßpflege und die heilpädagogische Tagespflege gelten besondere Voraussetzungen. Bewerberinnen und Bewerber für eine Tagesgroßpflegestelle mit vier bis sechs Kindern müssen eine mindestens zweijährige Erfahrung im Umgang mit Kindern haben. Bei der Festsetzung der für die Pflegestellen genehmigten Pflegekinderzahl werden u. a. eigene Kinder unter 12 Jahren berücksichtigt. Wenn die Bewerberinnen und Bewerber über eine abgeschlossene sozialpädagogische Ausbildung verfügen, kann die Kinderzahl ausnahmsweise bis auf acht Pflegekinder erhöht werden. Unter besonderen Umständen ist es bei der Aufnahme von sieben oder acht Pflegekindern möglich, auf das Vorliegen einer sozialpädagogischen Ausbildung zu verzichten.

Bewerberinnen und Bewerber für eine heilpädagogische Tagespflegestelle müssen im allgemeinen eine pädagogische, psychologische oder ähnliche Ausbildung sowie praktische Erfahrungen im Umgang mit behinderten oder entwicklungsgestörten Kindern haben. Nur in Ausnahmefällen reichen eine Ausbildung oder praktische Erfahrungen allein aus.

Eine überarbeitete Fassung der Broschüre „Information Tagespflege", die 1988 zuletzt aufgelegt wurde, ist gegenwärtig im Druck und wird in Kürze an die Jugendämter und freien Verbände ausgeliefert werden.

Zu 2.:

Die finanziellen Leistungen des Jugendamtes gliedern sich in

- laufende Leistungen für das Pflegekind (Pflege- und Erziehungsgeld),
- Einrichtungshilfen sowie
- Übernahme von Warmmieten und Schönheitsreparaturen (bei Tagesgroßpflegestellen).

Einrichtungs- und Miethilfen sowie Schönheitsreparaturen setzen einen Antrag der Pflegeeltern voraus. Pflege- und Erziehungsgeld sind fortlaufende Leistungen im Rahmen des Pflegevertrags. Die Höhe der finanziellen Sätze in der Tagespflege ist einer laufend aktualisierten Beilage zur Broschüre „Information Tagespflege" zu entnehmen.

Das Pflegegeld ist bestimmt für den Lebens- und Erziehungsbedarf des Pflegekindes (z. B. Nahrung, Hygienemittel, Spielzeugergänzung etc.). Im Pflegegeld ist auch ein Mietanteil enthalten.

Des Erziehungsgeld honoriert die persönliche Erziehungsleistung der Pflegeeltern.

Für die verschiedenen Pflegestellenformen gelten ab 1. Juli 1989 folgende finanzielle Sätze:

Pflegestellentyp Leistungsart	Tageseinzel-pflege	Tagesgroß-pflege	Heilpädagogische Tagespflege	Tageskurz-pflege
Pflegegeld	296,70 DM mtl.	266,70 DM mtl.	320,- DM mtl.	13,30 DM tgl.
Erziehungsgeld	296,40 DM mtl.	494,- DM mtl.	952,- DM mtl.	23,80 DM tgl.

Die finanziellen Leistungen für Einrichtungshilfen der Pflegestellen sowie die Übernahme von Warmmieten und Schönheitsreparaturen bei Tagesgroßpflegestellen unterliegen weitgehend dem Ermessen der Jugendämter. Einrichtungslisten für die verschiedenen Pflegestellenformen und Empfehlungen für die Gewährung für Miethilfen bei Tagesgroßpflegestellen (zur Zeit maximal 210,– DM pro Pflegekind und Monat) bieten den Jugendämtern entsprechende Orientierungshilfen.

Zu 3. a:

Nach einer zum Zweck der Beantwortung der hier behandelten Kleinen Anfrage durchgeführten Befragung der Jugendämter fordert kein Jugendamt von Pflegeeltern die Abgabe einer Lohnsteuerkarte. Die Abgabe einer Lohnsteuerkarte ist auch nicht erforderlich, da Pflegeeltern gegenüber dem Jugendamt keinen Arbeitnehmerstatus haben. Das Erziehungsgeld der Pflegeeltern ist demgegenüber eine aus „sonstiger selbständiger Arbeit" nach § 18 Abs. 1 Nr. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) steuerpflichtige Vergütung. Mit Rücksicht auf ein zur Zeit beim Bundesfinanzhof anhängiges Revisionsverfahren sind die Finanzämter auf Antrag der Pflegeeltern jedoch bereit, deren Einspruchsverfahren wegen der Behandlung des Erziehungsgeldes als steuerpflichtige Vergütung bis zur endgültigen Klärung dieser Angelegenheit ruhen zu lassen und die Vollziehung der angefochtenen Steuerbescheide insoweit auszusetzen.

Zu 3. b:

Die Pflegeelternbewerberinnen und -bewerber werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der bezirklichen Pflegekinderdienste bei persönlichen Einzelberatungen sowie im Rahmen von Vorbereitungs- und Einführungskursen über die steuerrechtliche Situation unterrichtet. Die Broschüre „Information Tagespflege" enthält ebenfalls entsprechende Hinweise.

Zu 4.:

Nach der unter Ziffer 3 a) genannten Umfrage bei den Jugendämtern ist nicht genau zu ermitteln, wie viele Bewerberinnen und Bewerber ihre zunächst gegenüber dem Jugendamt geäußerte Absicht, Kinder in Tagespflege aufzunehmen, wieder aufgeben. Eine Statistik hierüber wird nicht geführt. Anhaltspunkte geben die von zahlreichen Pflegekinderdiensten durchgeführten Vorbereitungs- und Einführungskurse für Bewerberinnen und Bewerber. Während und nach Abschluß dieser Informationsangebote treten häufig 40 bis 75 v. H. der Bewerberinnen und Bewerber zurück. So nahmen z. B. von 113 in der Zeit von Juli 1988 bis Juli 1989 beim Pflegekinderdienst Charlottenburg registrierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern der entsprechenden Vorbereitungs- und Einführungskurse (jeweils vier Abende) nur 63 bis zum Abschluß des jeweiligen Informationsangebotes teil. Bei den sich anschließenden Einzelgesprächen und Überprüfungen durch den Pflegekinderdienst können zusätzlich zunächst in Aussicht genommene Angebote gegenstandslos werden.

Die Motive für die relativ hohe Rückzugsquote der Bewerberinnen und Bewerber liegen vor allem in unterschiedlichen Erwartungen gegenüber den Ansprüchen und Bedingungen der Pflegestellenarbeit.

Zu 5.:

Entfällt (siehe Ziffer 3 a).

Berlin, den 1. November 1989

Anne Klein
Senatorin für Frauen, Jugend und Familie

Eingegangen am 10. November 1989

Nr. 370
des Abgeordneten Dr. Albert Statz (AL) über Kosten für Lärmschutzmaßnahmen an alliierten Standorten

Ich frage den Senat:

1. Welche Kosten sind
 a) den Alliierten
 b) dem Land Berlin
 c) dem Bund

 durch aktive oder passive Lämschutzmaßnahmen an welchen allierten Schießanlagen oder Truppenübungsplätzen einschließlich Häuserkampfstädten und hinsichtlich militärischen Fluglärms in den letzten fünf Jahren entstanden?
2. Wie hoch war der Anteil der Kosten für Lärmschutz an den Gesamtkosten für die in diesem Zeitraum modernisierten, erweiterten oder neu errichteten alliierten Schießanlagen, Truppenübungsplätzen und Häuserkampfstädten?

Berlin, den 24. Juli 1989

Eingegangen am 28. Juli 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 370

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Antwort muß differenziert ausfallen.

Über Kosten, die die Alliierten mit eigenen Mitteln (sogenannte Heimatmittel) tragen, kann der Senat keine Auskunft geben.

Wir bitten auch um Verständnis, daß Einzelheiten des vom Bund finanzierten Besatzungskostenhaushalts weiterhin eine vertrauliche Angelegenheit zwischen den Alliierten und den zuständigen deutschen Behörden bleiben.

Aus Landesmitteln sind in den letzten fünf Jahren keine gezielten Lärmschutzmaßnahmen an alliierten Einrichtungen finanziert worden. Es ist jedoch möglich, daß im Rahmen der Förderung der Modernisierung und Instandsetzung von Wohnungen nach den ModInstR 85 auch Schallschutz an Gebäuden gefördert wurde, die in der Nähe militärischer Einrichtungen liegen. Bei der Förderung von baulichen Schallschutzmaßnahmen gegen Fluglärm ist nicht gezielt auf militärischen Fluglärm abgestellt worden. Eine detaillierte Statistik zu diesem Fragenkomplex liegt nicht vor.

Zu 2.:

Hierzu sind uns einige Informationen möglich, die auf Schätzungen der zuständigen Bauämter der Sondervermögens- und Bauverwaltung Berlin beruhen. Dabei ist zu beachten, daß verschiedene Maßnahmen sowohl dem Lärmschutz als auch anderen Zwecken, z. B. dem Schutz gegen Querschläger, dienen.

Beim Schießplatz Gatow entfielen bis 1986 ca. 40 % der Kosten auf Schallschutzmaßnahmen; dazu gehören die Absenkung, der Erdwall und die Schallschutzbekleidung an den Schießblenden. Dieser Anteil kann sich durch weitere Maßnahmen, z. B. 6 m hohe Lamellen längs der Schießanlage, die 1989 eingebaut werden sollen, noch auf rund 50 % erhöhen.

Beim Schießplatz Ruhleben wurden bis 1985 (letztmals) mehrere Schallschutzvorkehrungen gebaut. Die Einrichtung von Schallschutzwänden, die Verkleidung von Schießblenden mit Mineralfaserplatten und der Bau von zusätzlichen Lärmschutzwänden hat rund ¼ der gesamten Baukosten umfaßt.

Über entsprechende Maßnahmen bei anderen Schießplätzen und Übungseinrichtungen in den letzten 5 Jahren sind uns keine Angaben möglich. Ebenso auch nicht über besondere Schallschutzmaßnahmen gegenüber militärischen Fluglärm.

Es ist die Absicht des Senats, sich bei den in Frage kommenden Baumaßnahmen für einen befriedigenden Umweltschutz einzusetzen. Dazu gehören auch Schallschutzmaßnahmen bei der geplanten Instandsetzung des Schießplatzes Wannsee (Rose Range). Dies erfordert eine sorgfältige Abstimmung mit den Schutzmächten und der Bundesseite.

Berlin, den 26. September 1989

Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 13. November 1989

Nr. 400
des Abgeordneten Benedikt Hopmann (AL) über das Verbot von Rüstungsproduktion

Ich frage den Senat:

1. Haben die Alliierten, bezogen auf das Kontrollratsgesetz Nr. 43, neben der Ausnahmelizenz für die J. P. GmbH weitere Ausnahmelizenzen erteilt?
2. a) Trifft es zu, daß eine Berliner Elektro-Firma 1982 tausend militärische Funkgeräte an den Irak lieferte?
 b) Bewertet der Senat dies als Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 43?
3. a) Trifft es zu, daß eine Berliner Elektro-Firma Funkgeräte an die Bundeswehr lieferte?
 b) Bewertet der Senat dies Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz Nr. 43?

Berlin, den 7. August 1989

Eingegangen am 9. August 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 400

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Antwort entfällt auf Grund Rücknahme der Frage mit Schreiben vom 17. August 1989.

Zu 2. a) und b):

Etwa zum genannten Zeitpunkt hat eine Berliner Elektrofirma 1 000 weitgehend fertiggestellte Kurzwellen-**Empfangs**geräte an einen anderen Betrieb desselben Unternehmens im übrigen Bundesgebiet geliefert, wo sie komplettiert wurden. Diese Geräte waren zur Lieferung an den Irak bestimmt. Es handelt sich dabei nicht um Funkgeräte, denn die Geräte enthielten keinen Sendeteil und waren auch nicht nachrüstbar.

Vergleichbare Geräte werden beispielsweise bei zivilen Wachdiensten oder beim Roten Kreuz in der Bundesrepublik und anderen europäischen Ländern eingesetzt.

Derartige Geräte fallen nicht unter die Vorschriften des Kontrollratsgesetz Nr. 43 und auch nicht unter die Cocom-Vorschrif-

ten. Ein Verstoß gegen das Kontrollratsgesetz liegt daher nicht vor.

Zu 3. a) und b):

Derartiges ist dem Senat nicht bekannt.

Berlin, den 4. Oktober 1989

Dr. Mitzscherling
Senator für Wirtschaft

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Nr. 406
der Abgeordneten Petra Merkel (SPD)
über Kita-Neubau kontra Schulhof?

Ich frage den Senat:

1. Seit wann ist der Senat darüber informiert, daß auf dem Schulhof der Loschmidt-Oberschule in Charlottenburg (Warburgzeile) ein Erweiterungsbau der Kindertagesstätte in der Lohschmidtstraße geplant ist?
2. Welche Stellungnahme hat die bezirkliche Schulaufsicht abgegeben, zu welcher Stellungnahme kam die Senatsverwaltung für Schulwesen?
3. Wann wurden die Gremien nach dem Schulverfassungsgesetz beteiligt und welche Stellungnahmen liegen vor?
4. Wie wurde bewertet, daß das Schulhofgelände bereits 1988 um 500 qm zugunsten einer Freifläche für die Kindertagesstätte Loschmidtstraße reduziert wurde, und wie schlägt sich in der Stellungnahme der Senatsverwaltung für Schule nieder, daß die Kindertagesstättenerweiterung nochmals die Schulhoffläche um 1 600 bis 1 800 qm mindert?
5. Läßt der Bebauungsplan VII-35 vom 5. Juli 1956 (bzw. VII-38 vom 13. November 1957) ohne weiteres die Verkleinerung des Schulstandortes zu?
6. Ist mit einem Erweiterungsbau der Kindertagesstätte das Projekt der Loschmidt-Oberschule, das Berufsfeld „Agrarwirtschaft" einzuführen, gefährdet?
7. Ist dem Senat bekannt, ob der Bezirk den Alternativstandort Grundstück Cauerstraße 36-38/Loschmidtstraße - Verkehrsgarten - für die Kindertagesstättenerweiterung geprüft hat - welche Gründe sprechen gegen eine Verlegung?
8. Trifft es zu - und wenn ja, welches sind die Gründe dafür -, daß für den Erweiterungsbau der Kindertagesstätte Loschmidtstraße 83 Plätze vorgesehen sind, denen 93 aufgegebene Plätze in staatlichen Kindertagesstätten gegenüberstehen?

Berlin, den 9. August 1989

Eingegangen am 14. August 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 406

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Senat erhielt von dem geplanten Bauvorhaben im Herbst 1988 Kenntnis, als das Bezirksamt Charlottenburg von Berlin das Bauvorhaben zur Aufstellung der überbezirklichen Dringlichkeitsliste für die Investitionsplanung 1989 bis 1993 anmeldete.

Zu 2. und 4.:

Die bezirkliche Schulaufsicht hat sich in mündlichen und schriftlichen Stellungnahmen gegen den Neubau einer Kindertagesstätte auf dem Schulstandort Loschmidtstraße 19 ausgesprochen.

Die Senatverwaltung für Schule, Berufsausbildung und Sport hat folgende Stellungnahme abgegeben:

„An der Loschmidt-Oberschule (03. OB/SL - Berufsschule mit sonderpädagogischer Aufgabe und Berufsschule) werden im Schuljahr 1989/90 rund 300 Jugendliche beschult. An der 03. OB/SL werden angeboten

- berufsvorbereitende Lehrgänge im 10. Schuljahr gem. § 30 Abs. 4 SchulG für Abgänger von Schulen für Lernbehinderte,
- Vollzeitlehrgänge gem. § 39 Abs. 7 SchulG im 11. Schuljahr für behinderte Schüler,
- Vollzeitlehrgänge im 11. Schuljahr gem. § 39 Abs. 9 SchulG (Verbesserung der Voraussetzungen für die Aufnahme einer beruflichen Ausbildung oder Tätigkeit) sowie
- berufsbefähigende Lehrgänge im 10. Schuljahr gem. § 39 Abs. 8 SchulG in verschiedenen Berufsfeldern.

Darüber hinaus sind wir zur Zeit bemüht, das Angebot der Loschmidt-Oberschule um das neue Berufsfeld ‚Agrarwirtschaft' zu erweitern. Hierfür ist u. a. der Neubau eines Gewächshauses mit Personal-, Sanitär- und Gerätetrakt erforderlich. Insgesamt bestünde dann eine Aufnahmemöglichkeit von bis zu 450 Jugendlichen an dieser Schule.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß die Loschmidt-Oberschule die **einzige** Oberschule in Berlin ist, die nicht erfolgreiche Abgänger aus Schulen für Lernbehinderte aufnimmt und einen speziell auf diesen Schülerkreis pädagogisch ausgerichteten Bildungsgang im 10. und 11. Schuljahr durchführt.

Bei einer schulischen Versorgungskapazität von bis zu 450 Jugendlichen und Zugrundelegen der Flächenrichtwerte der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz für die Bereichsentwicklungsplanung (BEP) (s. Schreiben SenStadtUm - II b A 51 - vom 28. November 1985) errechnet sich folgender Grundstücksbedarf (Grundlage: vergleichbar 4 Züge Realschule/Gesamtschule, Flächenfaktor je Schülerplatz: 37,8 m² Grundstücksfläche):

450 Schüler × 37,8 m² = 17 010 m² Grundstücksfläche.

Unseres Wissens betrug ursprünglich die Grundstücksfläche 14 300 m². Wegen der Realisierung der Stadtbildpflege im Bereich Alt-Lietzow/Warburgzeile wurde der Schulstandort um 770 m² reduziert. Darüber hinaus werden von der in Betrieb befindlichen Kindertagesstätte Loschmidtstraße 17 weitere rund 500 m² Schulfläche als Spielplatz genutzt, so daß sich schon jetzt die Schulfläche um 1 270 m² auf rund 13 000 m² reduziert hat.

Der Neubau der Kindertagesstätte an der Warburgzeile soll 1 800 m² bzw. 1 600 m² **Schulfläche** in Anspruch nehmen, was einer Verkleinerung des Schulstandortes auf 11 200 m² entspricht. Der Loschmidt-Oberschule würden also

über 5 000 m² Grundstücksfläche

fehlen.

In diesem Zusammenhang müssen wir darauf hinweisen, daß, entsprechend den curricularen Anforderungen, die Loschmidt-Oberschule über folgendes Pausen- und Schulsportfreiflächenangebot verfügen müßte:

- Spielfeld 62 m × 94 m,
- 100-m-Laufbahn mit 4 Bahnen,
- Weitsprunganlage mit 3 Anlaufbahnen,
- Kugelstoßanlage,
- Hochsprungkissen auf Lattenrost,
- Gymnastikfreifläche,
- Pausenfreifläche, 5 m²/Schülerplatz.

Von den Schulsportfreiflächen sind vorhanden:
- Spielfeld 40 m × 70 m,
- Weitsprunganlage,
- Kugelstoßanlage,
- eine Laufbahn, provisorisch aufgezeichnet am Spielfeld.

Bei Verwirklichung der Kindertagesstätte auf dem Schulstandort würden das Spielfeld und die Laufbahn aufgegeben werden müssen; Weitsprung- und Kugelstoßanlage müßten verlegt werden.

Wegen des sonderpädagogischen und überbezirklichen Charakters der Loschmidt-Oberschule, des Ausbaus des Lehrgangsangebots um das Berufsfeld ‚Agrarwirtschaft' und des nicht ausreichenden Flächenangebots muß unsere Zustimmung zum Neubau einer Kindertagesstätte **auf** dem Standort der Loschmidt-Oberschule versagt bleiben."

Zu 3.:

Schulische Gremien sind bisher nicht beteiligt worden.

Zu 5.:

Der Bebauungsplan VII - 38 weist das Gelände als Sonderzweckfläche für eine Schule, einen Spielplatz und eine Kindertagesstätte aus. Das Maß der baulichen Nutzung beträgt 2,0 m^3 umbauten Raumes je m^2 Grundstücksfläche. Eine Erweiterung der Kindertagesstätte ist als Art der Nutzung planrechtlich zulässig, da der Bebauungsplan Schul- und Kitastandort nicht untereinander abgrenzt. Das Problem ist deshalb nur durch Abstimmung der betroffenen Nutzer zu lösen.

Für eine solche Beurteilung ist ein Gesamtkonzept erforderlich. Für den Standort im Geltungsbereich des Bebauungsplanes VII - 53 - nicht VII - 35 - ist für die Grundstücke Cauerstraße 36-38 durchgehend Loschmidtstraße 6/8 als Art der baulichen Nutzung für besondere öffentliche und private Zwecke ausschließlich - Schule - festgesetzt; Maß der baulichen Nutzung BMZ 3,0.

Zu 6.:

Ja. In weiterführenden Planungsgesprächen soll jedoch geklärt werden, ob Lösungsansätze entwickelt werden können, die sowohl den Belangen der Kindertagesstätte als auch den schulischen Anforderungen Rechnung tragen.

Zu 7.:

Die Abteilung Volksbildung des Bezirksamtes Charlottenburg von Berlin hat die Abteilung Bau- und Wohnungswesen um eine entsprechende Prüfung gebeten; ein Ergebnis liegt noch nicht vor.

Zu 8.:

Bei der Planung der Kindertagesstätte Warburgzeile handelt es sich um einen eigenständigen Neubau. Laut Auskunft der Abteilung Jugend und Sport des Bezirksamtes Charlottenburg von Berlin vom 26. Juli 1989 soll das Bauwerk auf Grund einer vorher nicht zu erkennenden Bedarfsverschiebung nicht 83, sondern 88 Plätze schaffen. Ein erhöhter Raumbedarf entsteht dadurch nicht.

Für den Neubau ist ein eindeutiger Bedarf vorhanden. Allein für die Kindertagesstätte Loschmidtstraße liegen zur Zeit 126 Vormerkungen vor, davon ca. 50 in der Dringlichkeitsstufe 1. Durch Wohnungsneubauten an der Spree und im angrenzenden Grundschuleinzugsbereich wird der Bedarf voraussichtlich weiter steigen.

Es trifft nicht zu, daß diesem Bedarf aufgegebene Plätze in landeseigenen Kindertagesstätten gegenüberstehen. Die Zahl 93 bezieht sich auf Plätze, die im Rahmen der Kindertagesstätten-Planung nicht als auf Dauer gesichert gelten.

Es handelt sich um eine Kindertagesstätte des Diakonischen Werkes mit 30 Plätzen, die aus baulichen Gründen in der Planung als „aufzugeben" gekennzeichnet ist, und um 63 Plätze in Eltern-Initiativ-Kindertagesstätten, die aus planerischer Sicht nicht als Plätze in „gesicherten Einrichtungen" zu werten sind.

Angesichts der unvermindert hohen Nachfrage nach Kindertagesstätten-Plätzen betreibt das Land Berlin eine Vielzahl von Einrichtungen weiter, deren bauliche Gegebenheiten längst einen Ersatzbau erfordert hätten („aufzugebende Einrichtungen"), und verwendet vorhandene Investitionsmittel vordringlich für den weiteren Platzausbau.

Berlin, den 26. Oktober 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 1. November 1989

Nr. 456
des Abgeordneten Ernst-August Poritz (CDU) über Unfälle motorisierter polnischer Touristen in Berlin

Ich frage den Senat:

1. An wie vielen Unfällen im Straßenverkehr waren polnische Fahrzeuge in den letzten fünf Jahren in Berlin beteiligt?
2. Hat es bei der Regulierung von Unfallschäden Verzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten auf polnischer Seite, ggf. welche, gegeben?
3. Besteht in Polen eine Pflicht-Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge, ggf. mit welchen Mindestdeckungssummen für Personen- und Sachschäden?
4. Wird bei der Einreise von Polen nach Berlin (West) das Bestehen einer Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung durch Einblick in die Grüne Versicherungskarte geprüft, verneinendenfalls warum nicht?
5. Besteht für Bürger aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West) die Verpflichtung, bei Reisen mit Kraftfahrzeugen nach Polen die Grüne Versicherungskarte mitzuführen, und muß diese bei der Einreise nach Polen in der Regel vorgelegt werden?

Berlin, den 25. August 1989

Eingegangen am 29. August 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 456

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es liegen dem Senat keine Erkenntnisse darüber vor, in wievielen Unfällen polnische Fahrzeuge in den letzten fünf Jahren in Berlin beteiligt waren. Weder bei dem Polizeipräsidenten in Berlin noch beim HUK-Verband gibt es darüber eine Statistik.

Zu 2.:

Nach Auskunft des HUK-Verbandes gibt es bei der Regulierung von Unfallschäden grundsätzlich dann keine Schwierigkeiten, wenn der Schädiger im Besitz einer zum Unfallzeitpunkt gültigen Grünen Karte ist oder aber der Geschädigte sich die wesentlichen Daten - wie z. B. Name, Adresse, Kennzeichen, Fahrzeugtyp, Versicherung, Versicherungsnummer und Gültigkeitsdauer - notiert.

Die polnische Versicherung WARTA ist leider nicht in der Lage, auf Grund des Kennzeichens festzustellen, ob Auslandsversicherungsschutz besteht.

Um Verzögerungen oder sonstige Schwierigkeiten zu vermeiden, ist zu empfehlen, sich das Doppel der Grünen Karte aushändigen zu lassen.

Zu 3.:

In Polen besteht eine Pflicht-Haftpflichtversicherung (VO des Ministerrates vom 18. Februar 1985 betreffend die obligatorische Verkehrshaftpflichtversicherung - Gesetzblatt Nr. 6 Pos. 20, 1985).

Vom Versicherungszwang ausgenommen sind Mopeds.

In Polen gibt es keine Mindestdeckungssummen. Haftung und Deckung sind unbegrenzt.

Zu 4.:

Die Grenzkontrollstellen prüfen bei der Einreise von in Polen zugelassenen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern nach Berlin (West), ob eine Versicherungsbescheinigung mitgeführt wird. Rechtsgrundlage ist das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (BGBl. I, S. 667) in der zur Zeit gültigen Fassung. Fehlt bei der Einreise die erforderliche Versicherungsbescheinigung, so kann bei der Zolldienststelle eine Grenzversicherung für mindestens 15 Tage abgeschlossen werden, andernfalls werden die Fahrzeuge gemäß § 1 Absatz 4 Satz 1 des o. a. Gesetzes zurückgewiesen.

Zu 5.:

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen muß für ausländische Kraftfahrzeuge in Polen entsprechender Versicherungsschutz nachgewiesen werden. Dies geschieht für Kraftfahrzeuge aus der Bundesrepublik Deutschland einschließlich dem Land Berlin regelmäßig durch die Grüne Karte.

Berlin, den 19. Oktober 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 8. November 1989

Nr. 462
des Abgeordneten Wolfgang Behrendt (SPD) über Wirksamkeit des sogenannten Gaspendel-Verfahrens

Ich frage den Senat:

1. Welche Erkenntnisse hat der Senat bei dem Demonstrationsprojekt für das Gaspendel-Verfahren auf einer Tankstelle in Tempelhof gewonnen?
2. Trifft es zu, daß bei diesem Verfahren sowohl Kohlenwasserstoff-Dämpfe wie auch das gesundheitsschädliche Benzol, die normalerweise bei Betankung von Fahrzeugen freigesetzt werden, in den Großbehälter der Tankstelle zurückgeführt werden?
3. Kann der Senat bestätigen, daß bei flächendeckender Einführung dieses Tanksystems allein in Berlin ca. 2 000 t der gesundheitsschädlichen Kohlenwasserstoffe nicht in die Umgebungsluft freigesetzt würden?
4. Ließe sich dieses Verfahren bei allen Berliner Tankstellen einführen?
5. Was gedenkt der Senat zu tun, um dieses umweltfreundliche Verfahren in Berlin durchzusetzen?

Berlin, den 4. August 1989

Eingegangen am 1. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 462

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Mit der Zielsetzung, Randbedingungen, erforderliche Maßnahmen und die Akzeptanz durch den Kunden für die allgemeine Einführung eines Betankungssystems mit Gasrückführung zu untersuchen, wurde mit finanzieller Forderung der Senatsverwaltung für Wirtschaft an der Tempelhofer Tankstelle eine Zapfsäule mit dem auf dem amerikanischen Markt an häufigsten vertretenen System ausgerüstet und über ein Jahr im Praxistest erprobt.

Das Betankungssystem zeigte bei etwa 20 000 Tankungen keine mechanischen oder funktionellen Probleme. Das System wurde vom Kundenkreis der ausgewählten SB-Tankstelle positiv angenommen. Dies zeigt sich in den zum Ende der Erprobung gegenüber den übrigen Zapfsäulen der Tankstelle steigenden Abnahmemengen, wird aber auch von den Ergebnissen einer durchgeführten Akzeptanzbefragung unterstrichen. Aus dem Praxistest sind darüber hinaus Anregungen für wünschenswerte Weiterentwicklungen hervorgegangen. Da es im europäischen Raum keine bindenden Vorschriften für die Gestaltung des Tankstutzens bei Fahrzeugen gibt, traten bei verschiedenen Fahrzeugtypen (überwiegend ausländischer Hersteller) Probleme bei der vorgegebenen Anwendung des Zapfventils auf. Meist konnte in diesen Fällen die Dichtmanschette nicht gasdicht aufliegen, so daß eine Betankung des Tanks möglich, aber die Gasrückführung zum großen Teil nicht stattfand. Die Übernahme einer in den USA bereits bestehenden Normung der Tankstutzen für den europäischen Raum muß daher parallele Zielsetzung einer allgemeinen Einführung des Systems sein. Da fast alle europäischen Hersteller Fahrzeuge in die USA exportieren, ist die Übernahme der in den USA bestehenden Normung für den Tankstutzen sicherlich kurzfristig lösbar.

Selbst wenn im Erprobungszeitraum keine Effektivitätsmessungen durchgeführt werden konnten, weisen die in den USA durchgeführten Messungen eine Gasrückführrate von bis zu 95 % aus.

Zusammenfassend kann das Ergebnis der Praxiserprobung als insgesamt positiv beurteilt werden.

Zu 2.:

Ja.

Zu 3. und 4.:

Bei der Einführung der Gaspendelung für den Umschlag von Kraftstoffen vom Tanklager bis zum Auto können allein in Berlin ca. 2 000 t der gesundheitsschädlichen Kohlenwasserstoffemissionen vermieden werden.

Im Vorgriff auf die zu erwartende Verordnung zum BImSchG konnte die Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales im Einvernehmen mit der Mineralölwirtschaft an den öffentlich betriebenen Berliner Tankstellen die weitestgehende Einführung des Gaspendelverfahrens mit Tankfahrzeugen auf Tankstellen erreichen.

Da bei der Befüllung der Tankfahrzeuge in den großen Mineralöllägern ebenfalls gesundheitsschädliche Kohlenwasserstoffemissionen auftreten, prüft das Landesamt für Arbeitsschutz derzeit die technischen Möglichkeiten, auch dort die Emissionen entscheidend zu reduzieren.

Die Gaspendelung - Zapfsäule/Fahrzeug -, wie sie nunmehr bei allen Zapfsäulen an der Tempelhofer Tankstelle durchgeführt wurde, ließe sich grundsätzlich bei allen Berliner Tankstellen einführen.

Zu 5.:

Der Senat prüft, ob das Gaspendelverfahren (System Zapfsäule/Fahrzeug) künftig in die gemäß § 9 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) zu erteilende Tankstellenerlaubnis einbezogen werden kann. Der Senat wird darüber hinaus alle

Möglichkeiten ausschöpfen, bestehende Tankstellen zu einer entsprechenden Nachrüstung zu verpflichten.

Um eine eindeutige Rechtslage zu schaffen, wird sich der Berliner Senat auf Bundesebene für die umgehende Einführung des Gaspendelverfahrens auf Tankstellen über einer Verordnung zum BImSchG einsetzen.

Berlin, den 23. Oktober 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 9. November 1989

Nr. 466
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Verkehrsberuhigung rund um die Johannes-Tews-Grundschule in Zehlendorf

Ich frage den Senat:

Welche Maßnahmen will der Senat ergreifen, um in der Spanischen Allee, der Matterhornstraße und der Straße Am Schlachtensee den Verkehr zu beruhigen?

Berlin, den 25. August 1989

Eingegangen am 4. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 466

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Der Senat hat bereits in der zurückliegenden Zeit Maßnahmen für die Spanische Allee veranlaßt, die einer Verbesserung der Verkehrssicherheit für die Schüler der Johannes-Tews-Grundschule dienen. Zum Beispiel wurden an zwei Stellen Gehwegvorstrekkungen eingerichtet, übergroße Rotlichtsignale an der Lichtzeichenanlage Spanische Allee/Schopenhauer Straße angebracht und nichtamtliche Hinweisschilder auf Kinder aufgestellt. Es ist im Rahmen der Einrichtung von Zonengeschwindigkeitsbereichen beabsichtigt, erneute Überlegungen anzustellen, die auf eine weitere Verbesserung der Schulwegsicherheit in der Spanischen Allee, der Matterhornstraße und der Straße Am Schlachtensee zielen.

Nicht unbeachtet bleiben kann allerdings die Tatsache, daß es sich bei den genannten Straßen um bevorrechtigte örtliche Hauptverkehrstraßen handelt. Die beiden erstgenannten Straßen werden zudem vom Linienbusverkehr der BVG befahren. Nach den bisherigen Erkenntnissen engt dies die Möglichkeiten für verkehrsberuhigende Maßnahmen, z. B. die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h, ein. Gleichwohl wird der Senat auch diese Möglichkeit der Verkehrsberuhigung aus seinen künftigen Überlegungen nicht ausschließen.

Berlin, den 3. November 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 9. November 1989

Nr. 468
des Abgeordneten Michael Michaelis (AL) über Leerstandsdimensionen in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Wieviel modernisierungsbedingte Wohnungsleerstände gibt es in den zwölf Berliner Bezirken sowie insgesamt?
2. Wie viele sind davon nur zeitlich befristet genehmigt, ungenehmigt?
3. Sind dem Senat die besonders hohen Leerstandszahlen in den Bezirken Wedding (2886 Wohneinheiten laut Volkszählung vom Mai 1987), Kreuzberg (3915 WE), Neukölln (4717 WE) und Reinickendorf (2760 WE) bekannt bzw. welche aktuelleren Kenntnisse hat der Senat?
4. Wie erklärt sich der Senat diese bezirklichen „Ausreißer"? Welche nicht stadterneuerungsbedingten Faktoren spielen eine Rolle?
5. Sind dem Senat die hohen Anteile der Bezirke Tiergarten (8,1 %), Wedding (10,3 %), Kreuzberg (13,9 %), Neukölln (16,8 %) und Reinickendorf (9,8 %, alle laut VZ 1987) am Berliner Wohnungsleerstand bekannt, und wie sind sie erklärlich?
6. Welche Gründe kennt der Senat für die hohen Leerstandsquoten in den Bezirken Tiergarten (4,4 % des bezirklichen Wohnbestandes laut VZ 5/1987), Wedding (3,4 %), Kreuzberg (5,2 %) und Neukölln (3,1 %)?
7. Wie erklären sich die hohen Anteile in Reinickendorf oder Neukölln, die niedrigen (absolut und relativ) in Schöneberg, obwohl die Intensität von Stadterneuerungsmaßnahmen in diesen Bezirken umgekehrt ausgeprägt ist?
8. Was hält der Senat davon, in den vier Bezirken Tiergarten, Wedding, Kreuzberg und Neukölln nach Verabschiedung schärferer Wohnungsaufsichts- und Zweckentfremdungsgesetze Modellversuche zur besseren Leerstands- und Wohnungsraubbau-Bekämpfung zu starten und die zuständigen Behörden hierfür mit zusätzlichen Personal- bzw. Sachmitteln, auch Mitteln zur Beauftragung externer Büros auszustatten?

Berlin, den 25. August 1989

Eingegangen am 4. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 468

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In Berlin gibt es bei öffentlich geförderten Bauvorhaben im Modernisierungs- und Instandsetzungsbereich, die sich in der Vorbereitung bzw. im Bau befinden, einen Leerstand von ca. 3 130 Wohneinheiten in 329 Objekten. Nach Angaben der Bezirke liegt der modernisierungsbedingte Leerstand bei sonstigen Vorhaben bei ca. 810 Wohnungen.

Zu 2.:

Leerstandsgenehmigungen werden von den Wohnungsämtern grundsätzlich befristet, und zwar entsprechend dem Umfang der Maßnahmen, erteilt. Für ca. 390 Wohnungen ist nach Angaben der Bezirke über die Leerstandsgenehmigung noch nicht entschieden.

Zu 3. bis 7.:

Dem Senat sind die Daten der Volkszählung vom 25. Mai 1987 bekannt. Die Leerstände zum Stichtag der Volkszählung waren bezogen auf Wohnungen mit Angabe der Leerstandsdauer zur Hälfte und mehr, zum einen Teil fluktuationsbedingt und damit

für den Wohnungsmarkt notwendig, zum anderen Teil waren die typischen stadterneuerungsbedingten Faktoren dafür ausschlaggebend.

Nach einer Auswertung eines typischen Wohnblocks mit den Leerstandsanteilen von über 10 % wurde festgestellt, daß die betroffenen Wohngebäude zu mehr als 75 % vor 1918 errichtet wurden, sie überwiegend (50 % und mehr) ofenbeheizt werden und im Durchschnitt zu 30 % ohne Bad ausgestattet sind. Darüber hinaus wird die Bevölkerungsstruktur in diesen Gebieten häufig durch einen Anteil von über 30 % von Ausländern geprägt. Diese Faktoren führen zu einer hohen Fluktuation und somit zu einem erhöhten Leerstand.

Im übrigen ist der Mengeneffekt zu beachten, nach dem hohe Leerstandszahlen sich auch aus hohen Wohnungsbestandsvolumina einzelner Bezirke ergeben; so beläuft sich die Quote der Bezirke Neukölln und Reinickendorf am gesamten Berliner Wohnungsbestand auf 14,1 % bzw. 11,1 %.

Zu 8.:

Der Senat beabsichtigt durch eine Änderung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes die Höchstgrenze für Zwangsgelder auf 100 000 DM zu erhöhen, um die Verfügungsberechtigten durch Festsetzung höherer Zwangsgelder zur Wiedervermietung leerer Wohnungen zu veranlassen.

Eine entsprechende Vorlage liegt dem Rat der Bürgermeister vor. Darüber hinaus werden „Verschärfungen" des Wohnungsaufsichtsgesetzes, des Zweckentfremdungsbeseitigungsgesetzes und der Zweckentfremdungsverbot-Verordnung derzeit geprüft. Eine bezirksweise unterschiedliche Rechtslage - auch für „Erprobungsfälle" - ist wieder verfassungsrechtlich zulässig noch praktisch denkbar.

Berlin, den 31. Oktober 1989

Dr. Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 9. November 1989

Nr. 479
des Abgeordneten Karl-Heinz Lesnau (CDU) über vermindertes soziales Betreuungsangebot

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß bei der vom Senat beschlossenen einprozentigen Personalmittelkürzung für 1990 die Sozialämter der Bezirke in gleichem Umfang betroffen sind?
2. Wie gedenkt der Senat, bei einer Stellreduzierung in den Abteilungen Sozialwesen den Betreuungsstandard aufrechtzuerhalten?
3. Welche Leistungen gedenkt der Senat zu reduzieren, und in welchem Umfang gedenkt der Senat entgegen früheren Erklärungen, den Bediensteten - insbesondere den Ämtern III - Mehrarbeit zuzumuten?

Berlin, den 1. September 1989

Eingegangen am 7. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 479

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Die vom Senat für notwendig erachteten Einsparungen von Personalmitteln im Jahre 1990 müssen sowohl von den Bezirksverwaltungen als auch von der Hauptverwaltung erbracht werden. Dabei soll die Hauptverwaltung mit einem höheren Prozentsatz als die Bezirksverwaltungen belastet werden.

Die Bezirksstadträtinnen und Bezirksstadträte für Soziales sind angesichts dieser Vorgabe in ihrer Arbeitsbesprechung am 27. Juli 1989 übereinstimmend zu der Auffassung gelangt, daß die aus haushaltspolitischer Sicht notwendigen Einsparungen nicht zu einer Verminderung des Betreuungsstandards, insbesondere in den Ämtern III der Abteilung Sozialwesen, führen dürfen.

Der Senat schließt sich dieser Beurteilung an und ist sich sicher, daß die Bezirksverwaltungen, die in eigener Zuständigkeit über Einsparungsmaßnahmen entscheiden, alle Möglichkeiten ausschöpfen werden, um den Umfang der bisherigen sozialen Betreuungsleistungen auch künftig sicherzustellen.

Berlin, den 20. Oktober 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Nr. 487
des Abgeordneten Frank Degen (REP) über Gewährung einer Erschwerniszulage bei den Bergungsarbeiten auf der Zitadelle Spandau

Ich frage den Senat:

1. Wird für die Schutzpolizei, die im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung auf der Zitadelle Spandau eingesetzt ist, eine Erschwerniszulage gewährt?
2. Wenn ja, gilt diese Gewährung einer solchen Erschwerniszulage für alle dort eingesetzten Kräfte?
3. Wenn nein, wie ist dies zu begründen?
4. Welchen Gefahren werden diese Beamten ausgesetzt?
5. Um welche Kampfstoffe handelt es sich bei den Bergungsarbeiten?
6. Besteht bei eventuellen Unglücksfällen auf der Zitadelle eine dadurch ausgelöste Gefährdung nur für die Beamten, die direkt an den Bergungsarbeiten beteiligt sind oder etwa auch für diejenigen, deren Arbeit sich nur auf die Sicherung des abgesperrten Geländes begrenzt?
7. Wurden bei den bislang eingesetzten Beamten durch ihre Tätigkeit im Bereich der Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen auf der Zitadelle gesundheitliche Verschlechterungen festgestellt?
8. Inwieweit sind diese Beamten bei einer gesundheitlichen Schädigung dienstlich abgesichert?

Berlin, den 8. September 1989

Eingegangen am 8. September 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 487

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Die Erschwerniszulage nach § 23 c der Erschwerniszulagenverordnung wird nur dann gewährt, wenn sich der Beamte im unmittelbaren Gefahrenbereich befindet. Diese Voraussetzung wird nur von demjenigen Beamten erfüllt, der mit dem Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen sowie dem Transport der Kampfmittel bzw. kontaminierten Gegenstände betraut ist.

Zu 4. und 6.:

Bei der „Ermittlung, Bergung und Beseitigung abgelagerter chemischer Kampfmittel" (EBBacK) sind die eingesetzten Beamten der Gefahr durch freigesetzte chemische Kampfstoffe ausgesetzt. Nach der Lagebeurteilung des Polizeiführers des Einsatzes werden angemessene Maßnahmen zur Eigensicherung und zum Schutz des Umfeldes getroffen.

Zu 5.:

Seit dem 1. Juni 1988 bis zum 31. August 1989 sind auf der Bastion Kronprinz folgende chemische Kampfstoffe geborgen worden:

Augenreizstoffe	z. B. Brommethylacetat, Chloracetophenon
Nasen- und Rachenreizstoffe	z. B. Clark I, Adamsit
Lungenkampfstoff	Phosgen
Blutkampfstoff	Blausäure
Hauptkampfstoffe	S-Lost, N-Lost, Lewisit.

Zu 7.:

Die eingesetzten Beamten werden vor und während ihres Einsatzes umfassend ärztlich untersucht bzw. betreut. Gesundheitliche Beeinträchtigungen, die auf diese Einsätze zurückgeführt werden könnten, haben sich nicht ergeben.

Zu 8.:

Für den Fall des Eintritts eines Dienstunfalls wird dem betroffenen Beamten Unfallfürsorge nach den Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes gewährt.

Berlin, den 31. Oktober 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 9. November 1989

Nr. 493
des Abgeordneten Ernst-Christoph Bösener (SPD) über Nutzung des Telebusses durch Berlin-Besucher

Ich frage den Senat:

1. In welchem Umfang sind während der Internationalen Funkausstellung die Angebote des Telebus-Fahrdienstes an Rollstuhlfahrer aus dem übrigen Bundesgebiet und dem Ausland in Anspruch genommen worden?
2. In welcher Form sind auswärtige Behinderte von diesem Angebot informiert worden, da nicht anzunehmen ist, daß diesen in der Regel die Berliner Presse oder gar der Landespressedienst zugänglich ist?
3. Welchen Anteil hatten diese Fahrten während der Zeit der Funkausstellung an der Gesamtleistung des Telebusses?
4. Wie hoch waren die für diese Leistungen von den Benutzern erhobenen Entgelte (differenziert nach Fahrten mit der Pauschalabgeltung von 5,- DM und nach Stundensätzen)?
5. Teilt der Senat die Auffassung, daß Berlin als gastfreundliche Stadt diese Fahrten auswärtigen behinderten Besuchern zu den gleichen Bedingungen anbieten sollte, wie den Berliner Benutzern?
6. Sieht der Senat die Möglichkeit, daß künftig bei allen bedeutenden Ausstellungen oder besser noch grundsätzlich das ganze Jahr auch ohne besonderen Anlaß, wie Ausstellungen u. ä., auswärtige Behinderte den Berlinern bei der Nutzung des Telebusses gleichgestellt werden?

Berlin, den 12. September 1989

Eingegangen am 12. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 493

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1., 3. und 4.:

Der Berliner Zentralausschuß für soziale Aufgaben e. V. hat während der Internationalen Funkausstellung 1989 vom 25. August bis 3. September 1989 insgesamt rund 7 700 Fahrten für Behinderte (ohne Taxi-Coupon-Fahrten) durchgeführt. Nach den dort vorliegenden Unterlagen wurden 2 Fahrten von behinderten Berlin-Besuchern mit dem Telebus im Rahmen der Pauschalabgeltung von 5,- DM je Fahrt in Anspruch genommen.

Zu 2.:

In dem sogenannten Berlin-Programm, das monatlich erscheint und bundesweit vertrieben wird, ist das Telebus-Angebot ständig enthalten.

Die Hauptanlaufstelle für alle - d. h. auch behinderte - Berlin-Besucher ist das Verkehrsamt Berlin. Die Mitarbeiter des Verkehrsamtes sind über die besonderen Belange behinderter Berlin-Besucher informiert und versuchen, jeden Besucher individuell zu beraten. Gegenstand der Beratung sind neben Hotelangeboten, Sehenswürdigkeiten auch Transportmöglichkeiten. Als Arbeitsunterlage dient den Mitarbeitern u. a. der Stadtführer für Behinderte, der - soweit er in ausreichender Zahl zur Verfügung steht - auch weitergegeben wird. Über Kontaktadressen und über die Möglichkeit der Nutzung des Telebusses informiert das „Berlin-Programm". Schriftlich oder mündlich herangetragene Fahrtwünsche werden an die Telebus-Zentrale weitergeleitet.

Der Senat wird - wie die Beantwortung zu 1. deutlich macht - verstärkt darauf hinwirken, daß künftig von allen Anlaufstellen für Behinderte, so z. B. auch von Hotels sowie von Messe- und Kongreßveranstaltungen gezielt auf reguläre und insbesondere Sonder-Fahrtmöglichkeiten (wie z. B. zur IFA) hingewiesen wird und im Rahmen der Berlinwerbung verstärkt Informationen für diese Besuchergruppe aufgenommen werden.

Zu 5. und 6.:

Der Senat hält die derzeitige Regelung für ausreichend, auswärtigen Rollstuhlfahrern bei einer Kostenbeteiligung von je 5,- DM die Fahrt vom Ankunftsort in Berlin (Bahnhof, Flughafen) zur Unterkunft und zurück zu ermöglichen. Sonstige Fahrten in Berlin mit dem Telebus hat der Berlin-Besucher grundsätzlich selbst zu finanzieren. Die Regelung, Berlin-Besucher kostenlos zu befördern, wurde vor einigen Jahren u. a. auch wegen der angespannten Haushaltssituation beim Telebus fallengelassen. Das Berliner Angebot der An- bzw. Abfahrt vom/zum Bahnhof oder Flughafen für je 5,- DM geht bereits über vergleichbare Regelungen im übrigen Bundesgebiet hinaus, wo nach Angaben von Berliner Behinderten die Kosten für die Inanspruchnahme der dortigen Behinderten-Fahrdienste vom Nutzer selbst voll zu tragen sind.

Berlin, den 20. Oktober 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Nr. 498
des Abgeordneten Dr. Uwe Lehmann-Brauns (CDU) über Gewässerqualität in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat von Berlin bekannt, daß im Umweltatlas Berlin 1985, Bereich Wasser, Karte 02.10, die Qualität der Gewässersedimente durch ein mangelhaftes Analyse- und Auswertungsverfahren um teilweise drei bis fünf (von insgesamt sechs) Güteklassen positiver dargestellt ist, als sie den tatsächlichen Belastungen entspricht?
2. Ist dem Senat weiterhin bekannt, daß die Werte für die Metallbelastungen der Sedimente im Großen Wannsee zwei- bis dreifach über Vergleichswerten für den Mittel- und Niederrhein vom Jahre 1985 liegen?
3. Ist dem Senat bekannt, daß die Sauerstoffanlage Kohlhasenbrück zur Belüftung des Teltowkanals
 a) an den meisten Tagen des Jahres reinen Sauerstoff in ein annähernd mit Sauerstoff gesättigtes Gewässer einträgt, so daß der eingetragene Sauerstoff völlig ungenutzt entweicht;
 b) an den wenigen Tagen und Nächten des Jahres, an denen akuter Sauerstoffmangel in diesem Gewässer auftritt, die vorgegebenen Sollwerte aus technischen Gründen nicht erreicht?
4. Was gedenkt der Senat langfristig zu unternehmen, um die Gewässerqualität in Berlin wirksam zu verbessern?

Berlin, den 7. September 1989

Eingegangen am 13. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 498

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein; ein mangelhaftes Analyseverfahren ist dem Senat nicht bekannt.

Dargestellt sind Sedimentuntersuchungen aus dem Jahre 1982; auf den Stichprobencharakter wird sowohl auf der Karte 02.10 als auch im Begleittext hingewiesen.

Die Sedimentuntersuchungen dienten zur Orientierung und zum Feststellen der Belastungsgrößen. Um einen Vergleich mit der Klärschlammverordnung und den dort angegebenen Grenzwerten zu ermöglichen, wurde ein Prüfsieb mit 0,1 mm (= 100 µm) Maschenweite verwendet und eine entsprechend kleinere Korngrößenfraktion untersucht.

Diese Vorgehensweise ermöglicht auch einen Vergleich mit den vorliegenden Schwermetalldaten aus der Elbe, die sich auf eine Korngrößenfraktion von < 63 µm beziehen.

Um den anthropogenen Einfluß herauszuarbeiten, werden im Umweltatlas in der Karte 02.10 die gemessenen Belastungswerte mit einem natürlichen Hintergrundwert in Beziehung gebracht, eingruppiert und farbig dargestellt - stets unter Beibehaltung eines direkten Bezuges zum Absolutwert der Belastung.

Da für das Land Berlin flächendeckend keine „Backgroundwerte" vorhanden waren, wurden die Werte des Tongestein-Standards mit einem Sicherheitsfaktor verwendet. Wie neuere Untersuchungen zeigen, liegen die lokalen geochemischen Backgrounds in der Regel unter den Tonmineralstandards. Dies würde bei einer Anwendung der lokalen Grundbelastung auch zu einer anderen Klasseneinstufung und farbigen Darstellung führen, die in der Regel eine schlechtere wäre - unter Beibehaltung der tatsächlichen Belastungswerte.

Zu 2.:

Ja; dem Senat sind die Belastungswerte im Großen Wannsee und im Rhein bekannt.

Die angesprochene Fließstrecke des Rheins erstreckt sich über mehrere 100 km Länge und weist keine konstante Belastung auf.

Richtig ist, daß bei einer mittleren Betrachtung die Sedimente im Großen Wannsee höher belastet sind - auch um die Faktoren zwei und drei - als im Rhein.

Auf den „hinkenden Vergleich - stehendes Gewässer/Fließgewässer - wird hingewiesen.

Zu 3. a):

Oberhalb der Sauerstoffanreicherungsanlage in Albrechts-Teerofen (Kohlhasenbrück) - vor Eintritt des Teltowkanalwassers in den Gebietseinschnitt „Kleinmachnow" der DDR - befindet sich eine kontinuierlich betriebene Gewässergütemeßstation von SenStadtUm. Auswertungen der Gewässergütedaten der zurückliegenden Jahre belegen, daß 1988 an 32 Tagen, 1987 an keinem Tag und 1986 nur an 21 Tagen geringfügige Tagesmittelwertüberschreitungen der Sauerstoffsättigung (größer als 100 % Sauerstoffsättigungsindex) des Teltowkanalwassers eintraten. Bei den entsprechenden Monatsmittelwerten ist keine Sauerstoffsättigung im Zulauf der Sauerstoffanreicherungsanlage in Albrechts Teerofen (Kohlhasenbrück) festzustellen.

Zu 3. b):

Im Jahre 1988 ist der Tagesmittelwert einmal kleiner als 50 % Sauerstoffsättigungsindex gewesen, im Jahre 1987 zweimal und 1986 überhaupt nicht. Durch den Betrieb der Sauerstoffanreicherungsanlage in Albrechts Teerofen (Kohlhasenbrück) konnte auch an diesen insgesamt drei kritischen Tagen ein Fischsterben verhindert werden. Der Wirkungsgrad der Sauerstoffanreicherungsanlage entspricht den dem Auftrag zugrundeliegenden Erwartungen.

Zu 4.:

Eine Verbesserung der Berliner Gewässergüte wird durch den Senat seit Jahren verfolgt. Außer den bereits eingeleiteten Sanierungsmaßnahmen wurden insbesondere bauliche Planungen aufgenommen und teilweise umgesetzt sowie weitere Voraussetzungen durch Novellierungen von Rechtsverordnungen im Wasserwesen erreicht.

In einer großen Anfrage der Fraktionen der CDU und F.D.P. über „Gewässerschutz in Berlin" wurde hierzu am 24. November 1988 auf der 85. Sitzung (s. Seite 5075 ff des Protokolls) vom Senat berichtet.

Nach der Erweiterung der 2. Ausbaustufe des Großklärwerks Ruhleben bis 1992 ist ein Neubau des Großklärwerks Marienfelde mit einer Inbetriebnahme bis 1997 vorgesehen. In beiden Klärwerken werden nach Beendigung der Baumaßnahmen nach dem neuesten Stand der Technik zusätzlich die Nährstoffe eliminiert. Ferner wird u. a.

- durch den Ausbau der Schmutzwasserkanalisation vor allem in den Ortsteilen Heiligensee, Konradshöhe und Tegel-Ort sowie demnächst in Gatow und Kladow,
- durch den Bau von Regenwasservorreinigungsanlagen Mischwasserrückhaltebecken zur Entlastung der Gewässer bei Starkregen,
- durch den Bau der Bilgenwassersammelstelle in Spandau,
- durch die Einleitung von Schutzmaßnahmen im Uferbereich der Ober- und Unterhavel zur Stärkung der Selbstreinigungskraft der Gewässer durch die Rekultivierung von Wasserpflanzenbeständen sowie deren Schutz gegen zerstörenden Wellenschlag und
- durch Reduzierung der Geschwindigkeit der gewerblichen Schiffahrt und der Motorboote im Uferbereich

die Grundlage für eine Umkehr des jahrzehntelangen negativen Trends einer Verschlechterung der Wassergüte erreicht.

Berlin, den 31. Oktober 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 9. November 1989

Nr. 514
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Grundwassergefährdung im Wasserschutzgebiet Tiefwerder durch Schadstoffe aus dem Bereich des Spandauer Südhafens

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist das Ausmaß der Schadstoffbelastung im Bereich des Wasserschutzgebietes Tiefwerder durch Schadstoffe, die mit dem Grundwasserstrom die Havel unterquert haben?
2. Ist mit Sicherheit auszuschließen, daß Schadstoffbelastungen bereits die Trinkwasserqualität in diesem Einzugsbereich einschränken?
3. Welche Maßnahmen sind vom Senat ergriffen worden bzw. werden eingeleitet, um eine nachhaltige Schädigung der Grundwasservorräte im Bereich des Wasserschutzgebietes Tiefwerder zu verhindern?

Berlin, den 15. September 1989

Eingegangen am 20. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 514

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die neuesten Untersuchungen des vom Senat beauftragten Ingenieurbüros Gesellschaft für Hydrogeologie und Umweltschutz (GHU) vom 28. September 1989 ergaben, daß der Brunnen Nr. 148063 des Landesgrundwasserdienstes in der Dorfstraße 10 in Berlin 20 (Wasserschutzgebiet Tiefwerder) zwischen 5,5 m und 9,0 m mit 3,9 µg/l Benzol und zwischen 31,5 m und 35,0 m mit 59,1 µg/l Benzol verunreinigt ist. Der Sanierungsrichtwert liegt bei 1 µg/l Benzol. Die anderen 21 beprobten Brunnen wiesen keine Verunreinigungen auf.

Zu 2.:

Bislang ist eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität von im Fassungsbereich des Wasserschutzgebietes Tiefwerder geförderten Grundwasser nicht gegeben. Die im Bereich des Spandauer Südhafens ermittelten Schadstoffbelastungen des Grundwassers und des Bodens sowie das Untersuchungsergebnis der Beprobung des in der Antwort zu Frage 1. genannten Brunnens zeugen jedoch von einem erheblichen Gefahrenpotential, das eine Einschränkung der Trinkwasserqualität besorgen läßt, wenn nicht unverzüglich Sanierungsmaßnahmen ergriffen werden.

Zu 3.:

Der Senat hat bereits die umfassende Boden- und Grundwassersanierung in einem Teil des Südhafens angeordnet. Gegen die Anordnung sind die zulässigen Rechtsmittel eingelegt worden, so daß zur Zeit der Beginn der Sanierungsarbeiten nicht vorhersehbar ist. Die vorgesehenen hydraulischen Maßnahmen im Rahmen der Gesamtsanierung garantieren eine Unterbrechung des Schadstofftransportes in Richtung der Trinkwassergewinnungsanlagen des Wasserwerkes Tiefwerder.

Berlin, den 31. Oktober 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 8. November 1989

Nr. 532
der Abgeordneten Lena Schraut (AL) über Werbeaktion für die Freiwillige Polizei-Reserve (FPR)

(in Ergänzung meiner Mündlichen Anfrage vom 14. 9. 1989)

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat mit mir der Meinung, daß mit der zur Zeit laufenden Werbung für die FPR die ursprüngliche Intension von SPD und AL nach Auflösung der FPR unterlaufen wird?
2. Geschieht diese Werbeaktion in Eigenverantwortung des Innensenators oder ist er hierzu auf Grund alliierter Anordnungen verpflichtet?
3. Falls der Senator eigenverantwortlich handelt, welche Möglichkeiten sieht der Senat, die Werbung einzustellen oder zu beschränken?
4. Falls der Innensenator bei der Werbung für die FPR alliierte Anordnungen umsetzt, welche Möglichkeiten bestehen dann für den Berliner Senat, in Verhandlungen mit alliierten Stellen darauf hinzuwirken, die Werbeaktion zukünftig einzustellen oder einzuschränken?
5. Falls der Senat bei der Werbung für die FPR alliierte Anordnungen umsetzt, ist er dann frei in der Beantwortung dieser Anfrage oder unterliegt er hierbei irgendwelchen Auflagen?

Berlin, den 23. September 1989

Eingegangen am 26. September 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 532

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Es trifft zu, daß die Frage einer Auflösung der Freiwilligen Polizei-Reserve in den Koalitionsverhandlungen behandelt worden ist. Eine entsprechende Überlegung ist jedoch nicht Teil des Regierungsprogramms geworden.

Zu 2. bis 5.:

Die Werbeaktion für die Freiwillige Polizei-Reserve geschieht in Eigenverantwortung des Polizeipräsidenten in Berlin. Für bestehende Einrichtungen kann naturgemäß geworben werden.

Wie bereits in Beantwortung Ihrer Mündlichen Anfrage Nr. 16 vom 14. September 1989 mitgeteilt, ist der Senat der Auffassung, daß der Einsatz der FPR eine spürbare Entlastung der Polizeibehörde bei ihren Objektschutzaufgaben bedeutet.

Berlin, den 20. Oktober 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Nr. 546
des Abgeordneten Wolfgang Bogen (REP) über Unterrichtstätigkeit des Staatssekretärs in der Senatsschulverwaltung

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß der Staatssekretär in der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport in einer Schule Unterricht erteilt?

2. Wenn ja, geht diese Tätigkeit auf eine spezielle Genehmigung zurück, und wer hat diese gegebenenfalls und auf welcher Rechtsgrundlage erteilt?
3. Ist in diesem Zusammenhang rechtlich geprüft worden, ob eine solche Tätigkeit des Staatssekretärs im Hinblick auf seine Zugehörigkeit zur Aufsichtsbehörde zulässig ist oder wegen der Gefahr der Interessenkollision zu untersagen gewesen wäre?
4. Gegebenenfalls, zu welchem Ergebnis hat diese Prüfung geführt?
5. Ist der Senat gegebenenfalls bereit, dem Staatssekretär in der Schulverwaltung eine Unterrichtstätigkeit zu untersagen?

Berlin, den 27. September 1989

Eingegangen am 27. September 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 546

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Die Unterrichtstätigkeit wird im Rahmen eines Nebenamtes ausgeübt.

Zu 3. und 4.:

Sofern ein Beamter ein Nebenamt im öffentlichen Dienst wahrnimmt, greifen die Versagungstatbestände des § 29, 2 Landesbeamtengesetz nicht, auf Grund der Aufgabenverteilung wird die Erteilung von Unterricht für möglich gehalten.

Zu 5.:

Entfällt.

Berlin, den 27. Oktober 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 8. November 1989

Nr. 550
des Abgeordneten Michael Cramer (AL) über Aufzüge auf S- und U-Bahnhöfen

Ich frage den Senat:

1. Auf welchen S- und U-Bahnhöfen gibt es Aufzüge mit welchen Innenraummaßen (bitte einzeln auflisten)?
2. Auf welchen S- und U-Bahnhöfen sind Aufzüge im Bau bzw. geplant mit welchen Innenraummaßen (bitte einzeln auflisten, soweit möglich)?
3. Welche Innenraummaße eines Aufzuges sind für den Transport von ein, zwei und drei Fahrrädern bzw. für den Transport einer/eines Rollstuhlfahrerin/Rollstuhlfahrers und eines Fahrrades erforderlich?
4. Teilt der Senat meine Auffassung, daß alle Aufzüge zum Fahrradtransport geeignet sein sollten?
5. Teilt der Senat meine Auffassung, daß bei beengten Verhältnissen oder zur Begrenzung der Kosten ein großer Aufzug, der zum Transport von Rollstuhlfahrerinnen/Rollstuhlfahrern, Kinderwagen und Fahrrädern geeignet ist, wichtiger ist als eine Fahrtreppe, so daß ein großer Aufzug Vorrang haben muß?

Berlin, den 26. September 1989

Eingegangen am 28. September 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 550

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Folgende Aufzüge auf S- und U-Bahnhöfen existieren bereits:

Bahnhöfe:	Innenraum-Maße:
U-Bahnhof Rathaus Spandau (zwei Aufzüge)	1,10 × 2,10 m
U-Bahnhof Krumme Lanke	1,10 × 2,10 m
U-Bahnhof Rathaus Neukölln	1,10 × 2,10 m
U-Bahnhof Paracelsus-Bad	1,10 × 2,10 m
S-Bahnhof Frohnau	1,10 × 1,40 m
S-Bahnhof Wannsee	
– Kronprinzessinnenweg	1,60 × 2,02 m
– auf den Bahnsteigen:	1,10 × 2,10 m
S-Bahnhof Savignyplatz	1,10 × 1,40 m (Inbetriebnahme Dezember 1989)

Zu 2.:

Folgende Aufzüge befinden sich im Bau bzw. in der Planung:

Bahnhöfe:	Innenraum-Maße:
U-Bahnhof Osloer Straße (zwei Aufzüge)	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Bismarckstraße (drei Aufzüge)	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Lipschitzallee	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Fehrbelliner Platz (drei Aufzüge)	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Rathaus Steglitz	
2 Aufzüge	1,40 × 2,10 m
1 Aufzug	ca. 1,30 × 2,10 m (Schrägaufzug)
U-Bahnhof Zoologischer Garten (drei Aufzüge)	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Berliner Straße (drei Aufzüge)	ca. 1,30 × 2,10 m (Schrägaufzug)
U-Bahnhof Hermannplatz (drei Aufzüge)	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Prinzenstraße (neuer Südeingang)	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Paradestraße	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Reinickendorfer Straße	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Kochstraße	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Voltastraße	1,40 × 2,10 m

Bahnhöfe:	Innenraum-Maße:
U-Bahnhof Tempelhof - Südring (zwei Aufzüge)	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Theodor-Heuss-Platz (zwei Aufzüge)	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Lindauer Allee (zwei Aufzüge)	1,10 × 1,40 m (Schrägaufzug)
U-Bahnhof Karl-Bonhoeffer-Klinik	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Rathaus Reinickendorf	1,40 × 2,10 m
U-Bahnhof Wilhelmsruher Damm	1,40 × 2,10 m
S-Bahnhof Steglitz	1,40 × 2,10 m
S-Bahnhof Anhalter Bahnhof (zwei Aufzüge)	1,40 × 2,10 m
S-Bahnhof Zoologischer Garten	1,40 × 1,60 m

Darüber hinaus sind im S-Bahnbereich weitere Bahnhöfe zur Ausstattung mit Aufzügen vorgesehen, wobei das Standardmaß 1,40 × 2,10 m (lichte Kabinengröße) als Grundfläche angestrebt wird.

In diesem Zusammenhang wird auf die Beantwortung der Kleinen Anfrage Nr. 5606 (veröffentlicht in Drs 11/82) vom 25. April 1989 hingewiesen.

Zu 3.:

Mit den Aufzügen vom Maß 1,10 × 2,10 m können zwei Fahrräder oder ein Rollstuhl transportiert werden.

Bei Aufzügen mit der Abmessung 1,40 × 2,10 m lassen sich drei Fahrräder mitnehmen.

Im Interesse der Fahrgäste mit Rollstühlen sollen Fahrräder und Rollstühle nicht gleichzeitig im Aufzug befördert werden.

Zu 4.:

Ja. Im Rahmen des nachträglichen Einbaus von Aufzügen jedoch müssen die jeweiligen baulichen Gegebenheiten der Bahnhöfe berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Bahnhöfe, deren Bauplanung schon längerfristig abgeschlossen worden ist.

Zu 5.:

Fahrtreppen sind prinzipiell bei hohem Fahrgastaufkommen und bei großen Höhenunterschieden wegen ihrer Leistungsfähigkeit erforderlich. Der Aufzug stellt sich nicht als Ersatz der Fahrtreppe dar, sondern als sinnvolle Ergänzung für bestimmte Benutzergruppen des Öffentlichen Personennahverkehrs. Auf Grund seiner geringeren Leistungsfähigkeit und höheren Störanfälligkeit kann selbst ein großer Aufzug eine Fahrtreppe nicht ersetzen. Es ist jedoch Ziel des Senats, bei jedem Schnellbahnhof, der neu errichtet bzw. grundsaniert wird, auch einen Aufzug vorzusehen.

Berlin, den 19. Oktober 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Nr. 562
des Abgeordneten Horst Kliche (SPD) über mögliche Nutzungen des Parkhauses der Technischen Fachhochschule (TFH) Berlin an der Luxemburger Straße

Ich frage den Senat:

1. Welche Konzeption lag vor, die zum Bau des Parkhauses (u. a. bitte Grundstücksfläche, bebaute Fläche, Anzahl der Einstellplätze angeben) für die Technische Fachhochschule Berlin geführt hat?
2. Wie beurteilt der Senat die jetzige Nutzung des Parkhauses?
3. Welche Planungen bzw. mögliche andere Nutzungen bestehen seitens des Senats bzw. des Bezirksamtes Wedding auch hinsichtlich durch Inanspruchnahme der Fläche durch das Universitätsklinikum Rudolf Virchow?

Berlin, den 5. Oktober 1989

Eingegangen am 6. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 562

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

Das Parkhaus ist 1973 im Rahmen des „Erweiterungsbaus Beuth" mit Kosten von rd. 4,5 Mio. DM gebaut worden. Nach der Bauordnung für Berlin wurde damit der Nachweis von 799 Stellplätzen für die Technische Fachhochschule Berlin (TFH) erbracht. Das Parkhaus ist nach dem Hochschulbauförderungsgesetz vom Bund mitfinanziert worden.

Das Gebäude befindet sich auf einem 9 820 m² großen Grundstück gegenüber der TFH zwischen der Luxemburger Straße und Triftstraße. Die bebaute Fläche beträgt 5 775 m².

Angesichts der Tatsache, daß das Parkhaus seit jeher nicht ausgelastet ist, wurden zugunsten eines Bauvorhabens an der Müllerstraße/Luxemburger Straße 137 Stellplätze vermietet und öffentlich-rechtlich durch Eintragung einer Baulast gesichert. Da für die vermieteten Stellplätze die Hochschulnutzung entfiel, mußten 50 % des ermittelten Verkehrswertes für 137 Plätze an den Bund zurückgezahlt werden. Den entsprechenden Betrag von 489 000 DM zahlte der Mieter.

Dennoch erscheint das Parkhaus gegenwärtig nicht ganz ausgelastet. Es wird zur Zeit geprüft, ob im Parkhaus der Technischen Fachhochschule der Stellplatzbedarf des Universitätsklinikums Rudolf Virchow nachgewiesen werden kann und damit eine bessere Auslastung gewährleistet ist.

Berlin, den 24. Oktober 1989

B. Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Nr. 565
der Abgeordneten Ursula Leyk (SPD) über Umfragen an Schulen

Ich frage den Senat:

1. Auf welcher Rechtsgrundlage ist es zulässig, Umfragen bei minderjährigen Kindern und Jugendlichen in den Schulen Berlins durchzuführen oder durchführen zu lassen?
2. Ist sichergestellt, daß lediglich von der Schulaufsicht genehmigte Umfragen durchgeführt werden?
3. a) Wird bei der Prüfung der Zulässigkeit derartiger Umfragen der Datenschutzbeauftragte beteiligt?
 b) Wird die Genehmigung von Umfragen, die sich an Minderjährige richten, von der Zustimmung des Datenschutzbeauftragten abhängig gemacht?
4. Ist weiterhin sichergestellt, daß Kinder und Jugendliche erst befragt werden dürfen, wenn die Erziehungsberechtigten einverstanden sind?

5. Ist dem Senat z. B. die Umfrage der Phillipps-Universität Marburg - Institut für Erziehungswissenschaft, Prof. Dr. P. Büchner - bekannt, die von Schülerinnen und Schülern u. a. Informationen über deren Eltern erhebt?
6. Betrachtet der Senat es als zulässig, daß diese Umfrage ohne Wissen der Eltern durchgeführt wird?

Berlin, den 4. Oktober 1989

Eingegangen am 9. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 565

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Artikel 5 III GG (Wissenschaftsfreiheit) ist die Basis für den Zugang von Bildungsforschern zum empirischen Feld „Schule".

Im Land Berlin gibt es keine gesetzliche Regelung für Befragungen, die an der Berliner Schule durchgeführt werden. Um solche Befragungen zu ermöglichen, hat die Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport auf Grund des § 6 Abs. 2 Buchstabe b AZG zum 1. Juli 1975 die „Richtlinien für die Genehmigung von Untersuchungen wissenschaftlichen Charakters an der Berliner Schule" erlassen. Diese Richtlinien werden überarbeitet, damit sie insbesondere den Anforderungen des Datenschutzes entsprechen.

Zu 2.:

Untersuchungen wissenschaftlichen Charakters, an denen Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer und/oder Eltern beteiligt sind, bedürfen einer Genehmigung durch die Schulaufsicht. Dies ergibt sich aus Artikel 7 des Grundgesetzes, nach dem das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht. Eine Genehmigung zur Durchführung einer Untersuchung wissenschaftlichen Charakters wird versagt, wenn Eingriffe in Persönlichkeitsrechte vorgesehen sind.

Zu 3. a):

Nein.

Zu 3. b):

Nein. Allerdings wird den Antragstellern in der Regel geraten, die Hilfe des Berliner Datenschutzbeauftragten bei der Erarbeitung der Untersuchungsunterlagen in Anspruch zu nehmen. Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten werden bei einer Überarbeitung der o. g. Richtlinien neu und umfassender geregelt.

Zu 4.:

Die Teilnahme an genehmigten Untersuchungen ist stets freiwillig. Über die Einwilligung von Schülerinnen und Schülern, Eltern, Lehrerinnen und Lehrern hinaus wird im Einzelfall neben der Information über das Vorhaben auch das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Auflage gemacht.

Zu 5.:

Zum Zeitpunkt dieser Kleinen Anfrage war der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport die genannte Umfrage nicht bekannt.

Zu 6.:

Nein. Die Schulämter wurden inzwischen über die Unzulässigkeit der Durchführung der genannten Untersuchung informiert.

Berlin, den 26. Oktober 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 1. November 1989

Nr. 569
des Abgeordneten Ernst-Christoph Bösener (SPD) über die Umfrage des Senats zur Schaffung von Fortbildungsbeauftragten an den Berliner Krankenhäusern

Ich frage den Senat:

1. Wie sind die Ergebnisse der Anfrage der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales vom 28. Juni 1989 an alle Krankenhäuser über Fortbildungsbeauftragte an den Krankenhäusern im Land Berlin, die mit der Anregung verbunden war, pädagogische Fachkräfte als Fortbildungsbeauftragte und multiprofessionell besetzte Gremien zu deren Unterstützung an allen Krankenhäusern zu ernennen?
2. Hat es vor der Anfrage bereits Gespräche hierzu mit Krankenhäusern gegeben?
3. Mit welchen Kosten wird gerechnet, wenn diese Anregung von allen Krankenhäusern aufgenommen werden sollte?
4. Ist bekannt, in welchem Umfang die Kostenträger, also insbesondere die Krankenkassen, diese Kosten im Rahmen der Pflegesätze einzubeziehen bereit sind?
5. Wäre der Senat bei Ablehnung der Kosteneinbeziehung durch die Krankenkassen gegebenenfalls bereit, die Kosten den einzelnen Krankenhäusern zu erstatten?
6. Mit welcher Gesamtzahl derartiger zusätzlich zum bisherigen Personal einzustellender Fortbildungsbeauftragter rechnet der Senat?
7. Gibt es bereits Vorüberlegungen, wie groß ein Krankenhaus sein sollte, um eine(n) eigene(n) Fortbildungsbeauftragte(n) zu ernennen und welche kleineren Häuser und Abteilungen sich dazu zusammentun müßten?
8. Ist darüber hinaus daran gedacht, später bei der Senatsverwaltung eine Anlauf- oder Leitstelle für die Fortbildung in den Krankenhäusern, etwa in Form eines/einer Landesfortbildungsbeauftragten, neu zu schaffen und welche Kompetenzen sollte diese Stelle gegebenenfalls erhalten?
9. Gibt es weitergehende Überlegungen, für ähnliche Einrichtungen (wie Kranken- und Seniorenheime) die Einsetzung von Fortbildungsbeauftragten anzuregen?

Berlin, den 9. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 569

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Von den 28 uns vorliegenden Antworten sind 20 - also der überwiegende Teil - insofern positiv beantwortet worden, als Fortbildungsbeauftragte überwiegend zur Organisation und Durchführung hausinterner Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt sind.

(Siehe hierzu beigefügte Auswertung unserer Abfrage vom 24. August 1989.)

Zu 2.:

Nein.

Zu 3. bis 9.:

Die Abfrage vom 28. Juni 1989 dient einer noch nicht abgeschlossenen Überlegung zur Intensivierung der Fortbildungsaktivitäten in den Krankenhäusern.

Aussagen zu den von Ihnen angefragten Aspekten setzen - unter Einbeziehung der Äußerungen der Krankenhäuser -

weitergehende Auseinandersetzung mit dem Themenbereich voraus.

Es wird deshalb um Verständnis dafür gebeten, daß Antworten auf Ihre Fragen im einzelnen derzeit nicht gegeben werden können.

Zum Gesamtkomplex Ihrer Fragen:

Der Senat hält es für erstrebenswert, daß Fortbildungsbeauftragte allen Krankenhäusern in absehbarer Zeit zur Verfügung stehen. Dabei werden die Systematik des Landeskrankenhausgesetzes und die Gesetzgebung zur Krankenhausfinanzierung zu beachten sein, die eine Zuständigkeit in den Krankenhäusern und die Finanzierung über die Pflegesätze zwingend vorsehen.

An eine bei der Senatsverwaltung zu installierende Leitstelle ist nicht gedacht. Fortbildungsangelegenheiten von überbezirklicher Bedeutung werden ohnehin von der Senatsverwaltung wahrgenommen - eine Regelung, die auch für die Fortbildung des Personals in Kranken- und Seniorenheimen Geltung hat.

Berlin, den 20. Oktober 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales
II A 62 - 5310/72

24. August 1989
2765

Vermerk

Betr.: Fortbildungsbeauftragter
Vorg.: Unsere Abfrage an die Krankenhäuser im Land Berlin, Verwaltungsleiter/Krankenpflegeleitung vom 28. Juni 1989
hier: Auswertung

Bis zum heutigen Tag sind folgende Antworten eingegangen:

	Krankenhaus	Fortbildungs-beauftragter	Kompetenzen	unterstützendes Gremium
1.	Max-Bürger	ja	Planung, Organisation, Koordination, Fb-Inhalte, -maßnahmen klin. Bereich (ohne Ärzte Fb), Leitung der Arbeitsgruppe Fortbildung	**1. Fb-Kommission** - Krankenhausleitung, stellvertretende Krankenhausleitung, Personalratsmitglied, Ltd. Unterrichtsschwester, AV-Leiter, Fb-Verantwortlicher **2. Arbeitsgruppe** - Fortbildung, alle Abteilungsschwestern, -pfleger, Leitende Unterrichtsschwester, Fb-Verantwortlicher
2.	AVK	ja	nach Weisung der KPL nach Absprache mit Krankenhausleitung	KPL und Krankenhausleitung
3.	Spandau	ja (U-Schwester)	Stabsstelle für interne praxisnahe Fortbildung	Krankenhausleitung Stationsleitung
4.	NKS	ja (U-Schwester)	Organisation und Durchführung von Fb-Maßnahmen für Pflegepersonal, Koordination externer und interner Fb-Angebote, Einführungskurse/ Betreuung von Praktikanten	·/.
5.	Zehlendorf	·/.	·/.	·/.
6.	KaBoN	·/.	·/.	·/.
7.	Humboldt	ja	Organisation und inhaltl. Gestaltung der externen und internen nichtärztl. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Mitarbeiter, Wiedereingliederungskurse, Untersuchung der Arbeitszufriedenheit, Entwicklung eines Beurteilungssystems	Beratungen mit Krankenhausleitung, Abteilungsleiter und Bereichsleitern
8.	Deutsches Herzzentrum Berlin	ja	Organisation und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Krankenpflegepersonal	Abteilungsleiter
9.	Oskar-Helene-Heim	ja (stell. PDL)	Organisation innerbetrieblicher Fb im Pflegebereich	·/.
10.	DRK für alle DRK-Krankenhäuser	·/.	·/.	·/.

	Krankenhaus	Fortbildungs-beauftragter	Kompetenzen	unterstützendes Gremium
11.	St. Gertrauden	·/.	·/.	·/.
12.	Schloßpark-klinik	ja (PDL)	Durchführung interner Fb-Veranstaltungen und Supervision	Absprache mit einzelnen Abteilungen, Chef- und Oberärzten
13.	Dominikus Krhs.	ja (Caritas Vb)	Koordination Caritasinterner und externer Fb-Maßnahmen	Pflegedienstleitung und Priorin
14.	Kliniken im Theodor-Wenzel-Werk	ja a) Oberarzt b) Mitarbeiter-vertretung	a) Koordination hausinterner ärztl. Fb-Programme b) Koordination hausinterner nichtärztl. Programme	a) Assistenzärzte b) zahlreiche Berufsgruppen
15.	Ev. Krhs. Hubertus	·/.	·/.	·/.
16.	Elisabeth-Diakonissen und Kranken-haus	ja (im Verband ev. Kranken-haus)	ohne Angaben	ohne Angaben
17.	Ev. Johannes-stift	z. T. ja	Organisation diakonisch-theologischer Fb-Angebote	Mitarbeitereinbringungen
18.	Christopherus	ja (Gremium)	ohne Angabe	PDL, Ärztl. Direktor Leitende U-Schwester
19.	Privatklinik für psycho-gene Störungen	z. T. ja (ltd. Arzt)	Planung und Durchführung hausinterner Fb für Ärzte und Schwestern	·/.
20.	Privathospital Frohnau	·/.	·/.	·/.
21.	GNS Senftenberger Ring	z. T. ja (Chefarzt)	Organisation interner Fortbildung	·/.
22.	GHS Schäfersee	z. T. ja (Chefarzt)	Organisation interner Fortbildung	·/.
23.	GHS Birkenhof	z. T. ja (Chefarzt)	Organisation interner Fortbildung	·/.
24.	AWO Ida-Wolff-Haus	ja	Organisation von Fortbildung im Pflegebereich	·/.
25.	Krankenheim Tempelhof	zur Zeit noch nicht	·/.	·/.
26.	Krankenheim Rhumeweg	·/.	·/.	·/.
27.	Krankenheim Schlachtensee	·/.	·/.	·/.
28.	GSD Krankenheim Eichborndamm	zur Zeit noch nicht	·/.	·/.

Von den 28 uns vorliegenden Antworten sind 18 bzw. 20 - **also der überwiegende Teil** - insofern positiv beantwortet worden, als „Fortbildungsbeauftragte", überwiegend zur Organisation und Durchführung hausinterner Fortbildungsveranstaltungen eingesetzt sind. Die Arbeitsgruppe der Abteilung III „Aus-, Fort- und Weiterbildung in der Psychiatrie" ist mit Kopie dieses Vermerks zu unterrichten.

Nr. 570
des Abgeordneten Ernst-Christoph Bösener (SPD) über die Unterbringung von Aus- und Übersiedlern in Übergangswohnheimen

Ich frage den Senat:

1. Wie hoch ist die Zahl der Plätze in Übergangswohnheimen für Aus- und Übersiedler?
2. Welche anderen Unterbringungsmöglichkeiten müssen derzeit noch in Anspruch genommen werden und in welchem Umfang ist dies erforderlich?
3. Wie viele Plätze in Übergangswohnheimen werden bis zum Jahresende noch neu geschaffen?
4. Entspricht diese Zahl dem voraussichtlichen Bedarf?
5. Welche Tagessätze werden den Trägern bzw. Betreibern gezahlt?
6. Gibt es unterschiedliche Tagessätze für private Betreiber und gemeinnützige Träger?
7. Wenn ja, wodurch sind diese Unterschiede begründet?
8. Ist sichergestellt, daß von allen Trägern und Betreibern die personelle Betreuung auch tatsächlich nach den in den Tagessätzen enthaltenen Personalvorgaben erfolgt?
9. Mit welcher durchschnittlichen Aufenthaltsdauer für die Bewohner muß nach derzeitigen Kenntnissen gerechnet werden und gibt es gegebenenfalls dabei Unterschiede für Alleinstehende und Familien mit Kindern?
10. Treffen Informationen zu, daß neu eingerichtete Übergangswohnheime für Aus- und Übersiedler trotz der zur Zeit dringend benötigten Plätze in den ersten Wochen nur zögernd belegt werden, so daß sie erst nach etwa einem Monat voll ausgelastet sind?
11. Falls dies so stimmt, frage ich:
 a) worauf ist diese Praxis zurückzuführen?
 b) welche anderen Unterbringungsmöglichkeiten werden stattdessen in Anspruch genommen?
 c) wird den Trägern bzw. Betreibern auch in dieser ersten Zeit eine Belegungsgarantie gegeben und wie hoch ist diese?
 d) welche Mehrkosten entstehen durch die Minderbelegung der Übergangswohnheime im Zusammenhang mit der Nutzung anderer Unterbringungsmöglichkeiten?

Berlin, den 9. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 570

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Am 1. Oktober 1989 standen 15 677 Plätze in Übergangswohnheimen für Aus- und Übersiedler zur Verfügung, die mit 16 279 Personen belegt waren. Zusätzlich wurden von den Bezirksämtern 2 999 Personen untergebracht.

Zu 2.:

Zusätzlich müssen derzeit Aus- und Übersiedler in Notquartieren wie Sälen (790 Plätze) und Turnhallen (910 Plätze) untergebracht werden. Die Belegung von Messehallen steht bevor.

Zu 3.:

Bis zum Jahresende 1989 können vom Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben voraussichtlich noch 4 064 Plätze in Übergangswohnheimen geschaffen werden, wenn bei allen geplanten Objekten keine neuen Verzögerungen und Umsetzungsschwierigkeiten entstehen und alle beteiligten Senatsverwaltungen und alle beteiligten Abteilungen der verschiedenen Bezirksämter ohne Zeitverlust kooperativ sich diesem Ziel verpflichtet fühlen und entsprechend handeln.

Zu 4.:

Nein. Weitere Notquartiere mit einer noch nicht quantifizierbaren Anzahl von Plätzen müssen zusätzlich geschaffen werden. Insgesamt müssen wahrscheinlich bis Ende dieses Jahres noch 10 000 Plätze geschaffen werden.

Zu 5.:

Die den Heimbetreibern gezahlten Tagessätze sind verschieden und sind abhängig von den tatsächlich entstandenen Kosten des Betreibers, die je nach Objekt unterschiedlich hoch sind und die vom Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben eingehend geprüft werden. Hier fließen z. B. Kosten für Erschließung, Herrichtung, Miete, Personal, Betrieb, Mobiliar usw. ein. Der durchschnittliche Tagessatz liegt zur Zeit bei 28,00 DM.

Zu 6. und 7.:

Es gibt keinen festgelegten Tagessatz, der gemeinnützigen Trägern und einen anderen, der privaten Betreibern gezahlt würde.

Allerdings legen in der Regel die gemeinnützigen Träger höheren Wert auf eine sozial-integrative Betreuung, auf Kinderbetreuung und Eingliederungsberatung. Dies bedeutet auch einen höheren Personaleinsatz, der sich im Tagessatz niederschlägt.

Zu 8.:

Um zu überprüfen, daß der tatsächliche Personaleinsatz auch den im Tagessatz enthaltenen Personalkosten entspricht, werden die Heime nicht nur bei Inbetriebnahme, sondern auch später wiederholt von der „begleitenden Heimverwaltung" des Landesamtes für Zentrale Soziale Aufgaben kontrolliert. Diese Art Heimaufsicht mußte allerdings mehrfach zurückgestellt werden, weil die knappe Personalkapazität für die Beschaffung immer neuer Objekte eingesetzt werden mußte.

Zu 9.:

Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer in Übergangswohnheimen liegt zur Zeit zwischen 9 und 12 Monaten. Dabei muß allerdings berücksichtigt werden, daß sehr viele Aus- und Übersiedler erst dieses Jahr nach Berlin gekommen sind, was sich bei der Berechnung der durchschnittlichen Verweildauer natürlich auswirkt.

Die Verweildauer von Aussiedlern ist länger als bei Übersiedlern. Ein Heimaufenthalt von zwei Jahren und mehr ist bei Aussiedlern keine Seltenheit.

Unterschiede zwischen Alleinstehenden und Familien mit Kindern wurden dagegen nicht festgestellt.

Zu 10. und 11.:

Nein. Jeder Platz in einem Übergangswohnheim (ÜWH) wird dagegen dringend benötigt. Das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben beginnt daher sofort bei Eröffnung eines neuen ÜWH mit der Belegung. Allerdings kann es in Einzelfällen einige Tage dauern, bis alle Betten tatsächlich benutzt werden, weil

- zum Teil auch nach Eröffnung noch bauliche Mängel behoben werden müssen und daher das ÜWH nur sukzessive belegt werden kann;
- das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben legt Wert auf eine familiengerechte Belegung der Zimmer und vordringlich Familien mit Kindern entsprechend der jeweiligen Bettenzahl in einem Zimmer unterbringen möchte;
- die Verlegung aus Notquartieren bzw. dem DAZ in ein neues ÜWH wegen der notwendigen Formalitäten zum Teil nicht an einem Tag vollzogen werden kann;

- Personen, die in einem ÜWH eingewiesen werden, zum Teil noch kurzfristig eine private Unterkunft bei Verwandten, Bekannten oder Freunden finden;
- Personen, die in einem ÜWH eingewiesen werden, sich doch noch zur Weiterreise in andere Bundesländer entschließen.

Das Landesamt für Zentrale Soziale Aufgaben ist bemüht, trotz dieser und anderer Unwägbarkeiten und unvorhersehbarer, individueller Entscheidungen - unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen - jedes neue ÜWH schnellstmöglich zu belegen.

Berlin, den 25. Oktober 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 8. November 1989

Nr. 571
des Abgeordneten Otto Edel (SPD) über Mietentwicklung im Sozialen Wohnungsbau

Ich frage den Senat:

1. Hat der Senat Kenntnis von der Mietentwicklung im Sozialen Wohnungsbau Goebenstraße 22-26 in Schöneberg?
2. Trifft es zu, daß dort durch Kapitalkostenerhöhung die Brutto-Warmmiete auf ca. 12,00 DM pro Quadratmeter und Monat steigen soll?
3. Ist der Senat der Meinung, daß eine solche Miete noch die Bezeichnung „Sozialmiete" verdient?

Berlin, den 9. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 571

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja. Die Grundstücke Goebenstraße 22, 24-26 im Sanierungsgebiet Schöneberg - Bülowstraße wurden 1981 im „Sozialen Wohnungsbau" bebaut.

Zu 2.:

Auf Grund der Zinsanpassung wird eine Erhöhung der Miete auf die genannte Höhe in diesen Bauvorhaben des öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbaues rechtlich zulässig.

Zu 3.:

Nein. Im Einzelfall werden resultierende Härten dadurch gemildert, daß sozial unverträgliche Mieten durch die Zahlung eines Mietausgleichs nach den Richtlinien über die Gewährung von Mietausgleich für Sozialwohnungen - Mietausgleichsrichtlinien (MietARL) - aufgefangen werden.

Berlin, den 1. November 1989

Dr. Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 10. November 1989

Nr. 572
des Abgeordneten Dr. Joachim Niklas (SPD) über Versicherungsschutz deutscher Kfz-Halter bei Unfällen mit polnischen Kraftfahrzeugen

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß ein deutscher Kfz-Halter überhaupt nur dann Aussicht auf die Regulierung eines durch ein polnisches Kraftfahrzeug verursachten Schadens hat - sofern der Unfallgegner nicht von sich aus den durch ihn verursachten Schaden reguliert -, wenn es ihm gelingt, am Unfallort die grüne Versicherungskarte des polnischen Kfz-Halters (sofern dieser diese Karte bei sich hat) einsehen zu können und die relevanten Daten zu entnehmen; die Kenntnis des polnischen Kfz-Kennzeichens und gegebenenfalls der Heimatanschrift des Halters nicht ausreicht für eine verläßlich zu erwartende Schadensregulierung über den HUK-Verband in Hamburg?
2. Sind dem Senat Fälle bekannt, bei denen deutsche Kfz-Halter oder andere Verkehrsteilnehmer ihre unverschuldeten Vermögensschäden aus Unfällen mit polnischen Kraftfahrzeugen selbst tragen mußten?
3. Wenn ja, was gedenkt der Senat zu tun, um die Interessen derartig Geschädigter in vergleichbaren Fällen künftig besser zu schützen?

Berlin, den 9. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 572

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Durchsetzung eines Haftpflichtanspruchs ist dann unproblematisch, wenn am Unfallort der Schädiger dem Geschädigten das Doppel seiner Grünen Karte aushändigt. Auch wenn der Geschädigte sich nur sämtliche Angaben der Grünen Karte notiert, wird es keine nennenswerten Probleme bei der Bearbeitung geben. Allerdings ist in diesen Fällen eine geringfügige Zeitverzögerung denkbar, da eine Deckungsbestätigung der polnischen Versicherung WARTA eingeholt werden muß. Die Kenntnis des polnischen Kfz-Kennzeichens und gegebenenfalls der Heimatanschrift des Halters reicht nicht aus; es sollten zusätzlich Angaben zum Fahrzeugtyp, Versicherung, Versicherungsnehmer und Gültigkeitsdauer notiert werden, um Ansprüche - im Regelfall - gegen den HUK-Verband geltend machen zu können.

Zu 2.:

Nein. Es erscheint jedoch nicht ausgeschlossen, daß Ansprüche nicht durchgesetzt werden konnten, weil die notwendigen Daten - wie zu 1. dargelegt - dem Geschädigten nicht zur Verfügung gestanden haben.

Zu 3.:

Es ist die Aufgabe der Unfallbeteiligten, die notwendigen Unterlagen auszuhändigen oder sich die Information zu beschaffen. Der Senat wird gleichwohl die Polizei bitten, bei der Unfallaufnahme darauf hinzuwirken, daß die entsprechenden Informationen ausgetauscht werden.

Berlin, den 19. Oktober 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 8. November 1989

Nr. 574
des Abgeordneten Michael Cramer (AL)
über Verkehrsberuhigung in und um die Schützenstraße in Steglitz

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß für die Verkehrsberuhigung in der Schützenstraße 462 Unterschriften gesammelt worden sind?
2. Beabsichtigt der Senat, das Gebiet zwischen S-Bahn, Birkbuschstraße, Klingsorstraße und Albrechtstraße nach Zeichen 325 StVO verkehrlich zu beruhigen?
 Wenn ja, wann?
 Wenn nein, warum nicht?
3. Welche Ergebnisse haben die Lärmmessungen gezeigt, die in der Schützenstraße vorgenommen worden sind? Und wie bewertet der Senat diese Ergebnisse in Anbetracht der Tatsache, daß die Schützenstraße als reines Wohngebiet ausgewiesen ist?
4. Sieht sich der Senat in der Lage, als Sofortmaßnahme in der Schützenstraße Tempo 30 anzuordnen, die Geschwindigkeit zu überwachen, die Vorfahrtsregelung zurückzunehmen, ein Durchfahrverbot für den Schwerlastverkehr und ein Umleitungsverbot für die BVG anzuordnen und durch Errichtung provisorischer baulicher Maßnahmen die Verkehrsberuhigung voranzutreiben?
 Wenn ja, wann?
 Wenn nein, warum nicht?

Berlin, den 2. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 574

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Dem Senat ist Ende September 1989 das Schreiben einer Anwohnerin der Schützenstraße zugegangen, das darauf gerichtet ist, Maßnahmen mit verkehrsberuhigender Wirkung für die Schützenstraße zu veranlassen. Dem Schreiben ist zu entnehmen, daß auch eine Unterschriftensammlung durchgeführt worden ist.

Zu 2. bis 4.:

Die auf Grund des Schreibens eingeleitete Bearbeitung des Vorgangs, in die auch die Frage zonenwirksamer Verkehrsberuhigungsmaßnahmen für den Bereich zwischen S-Bahn, Albrechtstraße, Klingsorstraße und Birkbuschstraße einbezogen ist, konnte wegen der Kürze der Zeit noch nicht abgeschlossen werden. Auch eine Abstimmung mit den übrigen zu beteiligenden Verwaltungen steht noch aus. Es wird daher gebeten, insoweit in eine Fristverlängerung bis Ende November 1989 einzuwilligen.

Berlin, den 24. Oktober 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Nr. 575
des Abgeordneten Benedikt Hopmann (AL)
über die vom Senat gegebene Antwort auf die Anfrage zur fortdauernden Funktion der SS-Kartei im Berliner Document-Center

Ich frage den Senat:

1. Welche Funktion hatte die in der Antwort des Senats erwähnte „Einwandererzentrale"?
2. Wann ist diese in Aktion getreten?
3. Wann und auf Grund welcher Anordnung wurde die „Einwandererzentrale" der SS unterstellt?
4. Wurden die Einbürgerungen damals vom Vorliegen eines Ariernachweises abhängig gemacht?
5. Wurden auch diejenigen Antragsteller/innen eingebürgert, die in denjenigen Teilen des großdeutschen Reiches ansässig waren, die erst nach 1937 im Verlauf der nationalsozialistischen Raubkriege okkupiert und annektiert wurden?
6. Ist aus der Antwort des Senats bezüglich des Staatsangehörigkeits-Feststellungsverfahrens für Aussiedler/innen der Schluß zu ziehen, daß diejenigen, die damals Bürger des großdeutschen Reiches mit Ariernachweis waren und dessen Staatsangehörigkeit hatten, heute Staatsbürger der Rechtsnachfolgerin, der Bundesrepublik Deutschland, sind?
7. Welche Möglichkeiten sieht der Senat, sich aus einem unter der Naziherrschaft praktizierten Staatsangehörigkeitsbegriff zu verabschieden, bei der Feststellung der Staatsbürgerschaft von den Ergebnissen des zweiten Weltkrieges auszugehen und jeden Rückgriff auf Einbürgerungsverfahren zu unterlassen, die unter der Ägide der SS nach rassistischen Prinzipien durchgeführt wurden?

Berlin, den 4. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 575

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

Für die Beantwortung dieser Fragen mußten Auskünfte einer US-Dienststelle in Berlin eingeholt werden, die zur Zeit noch nicht vorliegen. Wir bitten deshalb um Fristverlängerung bis zum 14. November 1989.

Zu 6.:

Bei dem angesprochenen Personenkreis handelt es sich um deutsche Staatsangehörige.

Zu 7.:

Das geltende Recht eröffnet keine derartigen Möglichkeiten. Wie Sie zutreffend feststellen, sind die genannten Einbürgerungen Folge einer rassistischen geprägten nationalsozialistischen Bevölkerungspolitik. Sie haben dennoch zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit geführt, der nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes nicht wieder rückgängig gemacht werden kann.

Sofern bei Anträgen auf Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit die eingereichten Unterlagen für eine Entscheidung nicht ausreichen, müssen deshalb von Amts wegen die hierfür

erforderlichen Ermittlungen vorgenommen werden (§§ 24, 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Dazu gehört in Einzelfällen auch der Rückgriff auf die genannten Unterlagen.

Berlin, den 24. Oktober 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 6. November 1989

Nr. 578
der Abgeordneten Dr. Hanna-Renate Laurien (CDU) über Praxislernen - eine neue Bildungsform für Schule und Jugendarbeit

Ich frage den Senat:

1. a) Welche Funktion soll die Veranstaltung für Lehrerinnen und Lehrer haben, die im Rundschreiben V Nr. 89/1989 - Nachtrag zur Lehrerfort- und -weiterbildung im 2. Halbjahr 1989 -, hier: „Hinweise auf Veranstaltungen anderer Träger" unter II „Praxislernen, eine neue Bildungsform für Schule und Jugendarbeit" unter Leitung von Prof. Dr. Jens Schneider angeboten wird?
 b) Welche Programme sind an den fünf Veranstaltungstagen vorgesehen?
 c) Trifft es zu, daß die Lehrerinnen und Lehrer dafür fünf Tage Unterrichtsbefreiung erhalten, gegebenenfalls mit welcher Begründung?
2. a) Soll den Jugendlichen, die an diesem Projekt teilnehmen, das Nachholen schulischer Abschlüsse ermöglich werden? Wie wird das gegebenenfalls vollzogen?
 b) Sollen die Jugendlichen, sofern die Frage zu 2. a) verneint wird, für eine berufliche Qualifikation vorbereitet werden? Wie geschieht das gegebenenfalls?
 c) Wie sollen die Jugendlichen für eine Teilnahme gewonnen werden?
3. Welche kulturellen Inhalte sollen vermittelt werden?
4. Wie ist die didaktische Strukturierung des Projektes vorbereitet?
5. Hat der Senat eine Bezuschussung des Projektes „Die Stadt-als-Schule Berlin" vorgesehen?

Berlin, den 2. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 578

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. a):

Die Veranstaltung ist als Nachtrag zur Rubrik „Hinweise und Mitteilungen" des Lehrerfortbildungsprogramms II/89 in dem genannten Rundschreiben angekündigt worden. Das bedeutet, daß sie nicht offizieller Bestandteil der Lehrerfort- und -weiterbildung der Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport ist, sondern daß die Lehrerinnen und Lehrer lediglich darauf aufmerksam gemacht werden.

Zu 1. b):

Zum Programm gehören unter anderem

- Beteiligung weiterer Lehrerinnen und Lehrer,
- genaue inhaltliche Planung,
- Klärung und gegebenenfalls Schaffung von organisatorischen Voraussetzungen,
- Darstellung des Vorhabens gegenüber Adressatinnen und Adressaten, Lehrerinnen und Lehrern, Schulleitung und Schulaufsicht,
- Aufbau eines Netzes von Praxisplätzen und Praxismentorinnen und Mentoren,
- Vorbereitung der Adressatinnen und Adressaten,
- Dokumentation der Vorhabens.

Zu 1. c):

Nein.

Auf Grund der unter 1. a) gemachten Ausführungen fällt diese Veranstaltung nicht unter das Anmeldeverfahren für Kurse der Lehrerfort- und -weiterbildung. Interessierte Lehrerinnen und Lehrer müssen, soweit erforderlich, Sonderurlaub bei ihrer Dienstbehörde beantragen.

Zu 2. bis 5.:

Bekanntlich wird in den Jahren 1987 bis 1991 ein Modellversuch „Die-Stadt-als-Schule" durchgeführt. Das Projekt wird mit öffentlichen Mitteln gefördert und ressortiert im Bereich der Senatsverwaltung für Frauen, Jugend und Familie im Rahmen der Jugendförderung, Adressaten der „Stadt-als-Schule" sind deutsche und ausländische Jugendliche, die nicht mehr schulpflichtig sind. Die Konzeption des Modellversuchs liegt vor, in diesen Monaten erstattet die Projektleitung ihren ersten Zwischenbericht. Sofern sich die gestellten Fragen auf das laufende Projekt beziehen, wird auf die dem Abgeordnetenhaus vorliegenden Materialien verwiesen.

Der Senat von Berlin hat die Absicht, die Einrichtung „Die-Stadt-als-Schule" nach Beendigung des Modellversuchs und Prüfung der Ergebnisse im Jahre 1991 in ein schulisches Angebot für Schüler des Sekundarbereichs I umzuwandeln. Zur Zeit werden die inhaltlichen und organisatorischen Grundlagen für diese Umwandlung erarbeitet und nach Fertigstellung in die parlamentarischen Beratungen eingebracht.

Berlin, den 26. Oktober 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 1. November 1989

Nr. 580
des Abgeordneten Johannes Rudolf (CDU) über Verwaltungsgebührenerhöhung als Griff in die Geldbörsen der Bürger

Ich frage den Senat:

1. Steht der Senat weiterhin zu seinen Plänen, zur Sicherung der Finanzierung von Ausgaben bei den Schwerpunkten seines rot-grünen Regierungsprogramms unter anderem die Gebührensätze und die Gebührenrahmen nach der Verwaltungsgebührenordnung um zehn Prozent zu erhöhen?
2. Ist der Senat der Auffassung, daß ein solcher Griff in die Taschen der Bürger gerechtfertigt ist angesichts der Tatsache, daß die Gebühren nach der Gesundheitsgebührenordnung, nach der Umweltschutzgebührenordnung und nach der Verwaltungsgebührenordnung erst am 1. Juli 1988 zur Anpassung an die Kostenentwicklung mehrerer Jahre um bis zu zehn Prozent erhöht worden waren?
3. Teilt der Senat meine Auffassung, daß Gebühren als Entgelte für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen bzw. für besondere Inanspruchnahme der Verwaltung zwar zur Kostendeckung angepaßt, nicht jedoch zur Finanzierung rot-grüner Prestigeobjekte herangezogen werden sollten?

Berlin, den 2. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 580

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Gebühren werden von der Verwaltung üblicherweise als Gegenleistung für - besondere - Leistungen der Verwaltung erhoben. Zahlungspflichtig ist, wer diese Leistung (Genehmigung, Ausnahmebewilligung usw.) erhält. Für die Kosten solcher spezieller Leistungen soll nicht die Allgemeinheit aufkommen müssen; dies entspricht dem insoweit bundeseinheitlich geltenden sogenannten Veranlasser- oder Verursacherprinzip. Die Gebührenerhöhung dient also nicht der Finanzierung des Regierungsprogramms, sondern letztlich dem Abbau verdeckter Subventionen. Der Senat steht daher zu der geplanten Gebührenerhöhung und wird voraussichtlich noch in diesem Jahr entsprechende Vorlagen beschließen.

Zu 2.:

Die letzte allgemeine Tarifverhöhung ist Mitte 1988 in Kraft getreten; sie hat die Kostenentwicklung bis Ende 1987 berücksichtigt. Die jetzt geplante und voraussichtlich gegen Jahresende in Kraft tretende Erhöhung soll die Kostensteigerungen der Jahre 1988 bis 1990 auffangen. Bisher sind derartige Anpassungen nur für die Vergangenheit vorgenommen worden. Auch die geplante Erhöhung wird im wesentlichen die Kostenentwicklung der Vergangenheit nachholen, darüber hinaus jedoch auch die zu erwartende Kostenentwicklung des Jahres 1990 berücksichtigen. Damit können erstmalig seit längerem die Verwaltungsleistungen im Jahre 1990 gegen Gebühren mit dem Kostenstand des laufenden Jahres erbracht werden.

Zu 3.:

Aus den Antworten zu 1. und 2. wird deutlich, daß also nichts anderes als Anpassung an die Kostendeckung geplant ist. Darüber hinaus ist dieser Senat darauf bedacht, Prestigeobjekte gerade nicht zu finanzieren.

Berlin, den 23. Oktober 1989

Dr. Meisner
Senator für Finanzen

Eingegangen am 6. November 1989

Nr. 581
des Abgeordneten Perter Gierich (CDU) über Baugenehmigung für eine Fertiglaube

Ich frage den Senat:

1. Nach welchen Bestimmungen sind für die Errichtung einer neuen Laube in Fertigbauweise Genehmigungen erforderlich?
2. Ist eine Genehmigung für die Errichtung einer solchen Laube auch erforderlich, wenn auf dem Laubengrundstück bereits eine alte Laube vorhanden ist?
3. Kann es für die gegebenenfalls notwendigen Genehmigungen für eine solche in Fertigbauweise zu errichtende Laube eine Rolle spielen, daß die Verwaltung für die zur Aufstellung der Laube vorgesehene Fläche in vier oder fünf Jahren eine andere Nutzung planen könnte, obwohl eine Fertiglaube jederzeit abbaubar und von dem Grundstück entfernbar ist?
4. Ist die Erteilung einer Genehmigung unter der Auflage der jederzeitigen Entfernung der Laube vom Grundstück bzw. unter der Befristung ihrer Aufstellung möglich, und wäre dies nicht zur Erreichung des angestrebten Zweckes auch allgemein ausreichend?
5. Rechtfertigt die Überlegung der Verwaltung, gegebenenfalls in Zukunft eine andere Planung für das Grundstück zu betreiben, den Widerruf einer einmal erteilten Baugenehmigung für die Errichtung einer vorschriftsmäßigen Fertigbaulaube oder wäre nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gegebenenfalls nicht eine nachträgliche Auflage oder Befristung ausreichend?

Berlin, den 3. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 581

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Bei der Errichtung von Lauben in Kleingärten - hierbei ist die Bauweise zunächst unerheblich - ist zu beachten,

a) die planungsrechtliche Zulässigkeit?

b) die bauordnungsrechtliche Zulässigkeit, wie z. B. die Vorschriften der Verordnung über Lauben (Laubenverordnung - Lauben VO) vom 18. Juni 1987 (GVBl. S. 1882), wonach die Errichtung, die Änderung und der Abbruch von Lauben keiner Baugenehmigung bedürfen. Die materiellen Vorschriften der Bauordnung für Berlin bleiben dadurch unberührt.

 Die Vorschriften der Lauben VO gelten nur für Lauben in Kleingärten im Sinne des § 1 Bundeskleingartengesetz.

 Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausfertigung mit höchstens 24 m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein.

c) die vertragliche Vereinbarung (Zwischenpacht- und Unterpachtvertrag), wonach für landeseigene kleingärtnerisch genutzte Grundstücke für die Errichtung einer Laube die Genehmigung des Grundstückseigentümers über den Verpächter (in der Regel sind dies die Bezirksverbände der Kleingärtner) einzuholen ist.

Zu 2.:

In einem Kleingarten ist nur eine Laube zulässig. Die Aufstellung einer neuen Laube bei Beseitigung der alten Laube bedarf ebenfalls der Genehmigung des Grundstückseigentümers. Ansonsten siehe zu 1. a) und 1. b).

Zu 3.:

Nein, lediglich in den Fällen, in denen es als gesichert erscheint, daß die andere Nutzung in dem darauffolgenden Jahr verwirklicht wird, könnte die Geltendmachung eines Anspruches des Pächters auf Erteilung einer Laubengenehmigung seitens des Verpächters als rechtsmißbräuchlich im Sinne des § 242 BGB angesehen werden.

Zu 4. und 5.:

Nein, Laubengenehmigungen auf Kleingartenparzellen werden in der Regel (z. B. wie unter 3. angeführt) nicht mit derartigen Auflagen erteilt. Ist für die Errichtung einer Laube allerdings eine planungsrechtliche Befreiung erforderlich, kann diese mit Auflagen oder auch Befristungen verbunden werden.

Berlin, den 25. Oktober 1989

Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 8. November 1989

Nr. 584
des Abgeordneten Jürgen Adler (CDU)
über Fort- und Weiterbildung in den Medizinalfachberufen

Ich frage den Senat:

1. Warum enthält das Regierungsprogramm lediglich Aussagen zur Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals und nicht auch entsprechende Erklärungen für die anderen neben dem Arzt am Patienten arbeitenden Berufsgruppen?
2. Gibt es Überlegungen, die Fort- und Weiterbildungsstätte für Medizinalfachberufe bei der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales aufzulösen?
3. Welchen Stellenwert haben für den Senat in diesem Zusammenhang die nicht-staatlichen Träger von Fort- und Weiterbildungseinrichtungen für das Pflegepersonal in Berlin?
4. Ist vom Senat beabsichtigt, die Arbeit der zu 2. und zu 3. erfragten Institutionen einzuschränken oder gar einzustellen, und wem soll dann das Bildungsangebot übertragen werden wenn nicht parteiideologisch rot-grün ausgerichteten Institutionen mit dem Auftrag, die Fort- und Weiterbildung entsprechend eingefärbt anzubieten?

Berlin, den 3. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 584

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Der Regierende Bürgermeister hat in seiner Regierungserklärung vom 13. April 1989 zur Gesamtproblematik der Patientenversorgung eine umfassende Aussage in den Mittelpunkt seines Programmes gestellt:

„Alte und pflegebedürftige Menschen müssen besser versorgt werden."

Die Beiträge der Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales zum Regierungsprogramm benennen in diesem Zusammenhang die Verbesserung der Krankenpflege und die Aus-, Fort- und Weiterbildung des Pflegepersonals völlig zu Recht als Schwerpunktthema. Der genannte Schwerpunkt unterstreicht die Anstrengungen des Senats für eine umfassende Verbesserung der Gesamtversorgung alter, kranker und pflegebedürftiger Menschen unter selbstverständlicher und ausdrücklich benannter Einbeziehung der übrigen für Patienten tätigen Berufsgruppen. Auf die schriftliche Antwort vom 12. Mai 1989 zur Mündlichen Anfrage Nr. 8 des Abgeordneten Voß wird insofern verwiesen.

Zu 2.:

Nein.

Zu 3.:

Der Senat fördert Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung in den Medizinalfachberufen und insbesondere für das Pflegepersonal in jeder ihm möglichen Weise. Die Weiterbildung hat mit dem WMfG einen gesetzlichen Rahmen, der nichtstaatliche Träger in die Lage versetzt, Bildungsmaßnahmen mit staatlichem Abschluß durchzuführen. Der Senat mißt diesem Berliner Weiterbildungssystem für Medizinalfachberufe einen hohen Stellenwert zu und stellt erfreut fest, daß das Fort- und Weiterbildungsangebot nichtstaatlicher Träger ständig wächst.

Zu 4.:

Der dringend erforderliche qualitative und quantitative Ausbau des Berliner Weiterbildungssystems für Medizinalfachberufe ist Bestandteil der Gesundheitspolitik dieses Senats. Einschränkungen oder „parteiideologische Einfärbungen" sind nicht feststellbar. Im Gegenteil: Der Senat verstärkt die Ressourcen zum Ausbau der Maßnahmeprogramme erheblich, und auch das Angebot der nichtstaatlichen Träger nimmt an Umfang und fachlicher Kompetenz zu.

Berlin, den 20. Oktober 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 1. November 1989

Nr. 587
des Abgeordneten Karl-Heinz Lesnau (CDU)
über Lehrernachwuchsmangel an Berufsschulen

Ich frage den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Entwicklung des Lehrangebotes an den Berliner Berufsschulen in den 90er Jahren?
2. Gibt es Überlegungen, gegebenenfalls welche, Diplom-Handelslehrern, Diplom-Kaufleuten und Diplom-Ingenieuren den Zugang in die 2. Phase der Lehrerausbildung zu ermöglichen?

Berlin, den 4. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 587

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Vorgriff auf die Ergebnisse der Aktualisierung der Berechnungen zur künftigen Entwicklung von Lehrerbedarf, Lehrerbestand und Lehrereinstellungsbedarf sind für die berufsbildenden Schulen zur Zeit folgende Tendenzaussagen möglich!

Unter Status-Quo-Bedingungen (Organisationsrahmen des laufenden Schuljahres) wird der Lehrerbedarf auf Grund der Entwicklung der Schülerzahlen bis Mitte der 90er Jahre noch abnehmen und trotz anschließendem leichten Anstieg bis Ende der 90er Jahre das gegenwärtige Niveau wohl nicht wieder erreichen. Allerdings kann davon ausgegangen werden, daß die Bedarfsminderungen durch pädagogisch-organisatorische Verbesserungen und durch die Notwendigkeit, einen Teil der freiwerdenden Stellen unabhängig von der Schülerzahlenentwicklung zur Deckung des fachspezifischen Bedarfs wiederbesetzen zu müssen, ausgeglichen werden.

Unter dieser Annahme entspricht der künftige Einstellungsbedarf dem Ersatzbedarf, das heißt der Zahl der aus dem Schuldienst ausscheidenden Lehrkräfte.

Bis zum Schuljahr 1995/96 werden voraussichtlich ca. 200 Studienräte (Vollzeitlehrereinheiten) die berufsbildenden Schulen verlassen, ca. 80 davon das Berufsfeld Wirtschaft und Verwaltung. Bis zum Schuljahr 2000/01 wird sich der gegenwärtige Bestand an Studienräten schätzungsweise um insgesamt knapp 400 verringern (Berufsfeld I: 170).

Im Sommersemester 1989 studierten an der FU 312 Studenten Wirtschaftswissenschaften als Erstes Fach im Studiengang Studienrat, davon 68 im 1. Semester und 78 im 2. Semester. Mathematik und Naturwissenschaften mit dem Ziel Lehramt wurde zur gleichen Zeit an den Berliner Hochschulen von insgesamt 1 339 Studenten studiert, davon 41 im ersten Hochschulsemester. Für die Ingenieurwissenschaften (Lehramt) weist die Statistik allerdings nur 174 Studierende aus, davon 3 im 1. Hochschulsemester.

Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, daß es bei Studienräten mit technisch-wissenschaftlichen Studienfächern in den 90er Jahren ein Bewerberdefizit geben wird.

Zu 2.:

Sollte es entsprechend der Aussage zu 1. in den 90er Jahren einen Bewerbermangel an Studienräten mit technisch-wissenschaftlichen Studienfächern geben, so kann nach § 9 Abs. 2 Lehrerbildungsgesetz „das für das Schulwesen zuständige Mitglied des Senats . . . der 1. Staatsprüfung für das Amt des Studienrats Hochschulprüfungen in mathematisch-naturwissenschaftlichen und in technisch-wissenschaftlichen Studienfächern gleichsetzen."

Berlin, den 26. Oktober 1989

Sybille Volkholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 31. Oktober 1989

Nr. 589
des Abgeordneten Dieter Hapel (CDU) über städtebaulicher Schandfleck in Tempelhof, hier: Neue Straße 12

Ich frage den Senat:

1. Weshalb ist - entgegen aller vollmundigen Ankündigungen - bisher noch immer nicht mit den Bauarbeiten am Hause Neue Straße 12 in Berlin-Tempelhof begonnen worden?
2. Wann ist nunmehr mit einer Beseitigung dieses städtebaulichen Schandflecks zu rechnen?

Berlin, den 3. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 589

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Die Bauarbeiten am Hause Neue Straße 12 konnten noch nicht begonnen werden, weil der Abschlußbericht des vom Bezirksamt Tempelhof eingeschalteten Prüfstatikers noch nicht vorliegt. Der Prüfvorgang ist kompliziert, da die Standfestigkeit des Hauses in der Vergangenheit mehrfach in Frage gestellt worden ist und die Forderungen des Prüfstatikers mit den Vorgaben des Landeskonservators abgestimmt werden müssen.

Zu 2.:

Die zuständige Stelle des Bezirksamtes Tempelhof hat den Schlußbericht des Prüfstatikers nunmehr mit Frist zum 1. November 1989 angefordert. Sofern die statischen Berechnungen ohne Einschränkungen akzeptiert werden, kann mit den Bauarbeiten an tragenden Teilen begonnen werden.

Berlin, den 30. Oktober 1989

Dr. Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 9. November 1989

Nr. 591
der Abgeordneten Irina Schlicht (CDU) über schöne Zeiten für Erzieher und Erzieherinnen (2)

Ich frage den Senat:

1. Trifft die unter den Erziehern und Erzieherinnen angestellte Vermutung zu, daß die ab April 1990 geltende weitere Arbeitszeitverkürzung voll zu Lasten ihrer Pause umgesetzt werden könnte, oder wie gedenkt der Senat die tarifvertragliche Arbeitszeitverkürzung umzusetzen?
2. Aus welchem Grund hat der Senat hierfür keine weiteren Erzieherstellen in den Haushalt 1990 eingestellt?
3. Soll hier die Arbeitszeitverkürzung zu Lasten des Angebotes der Kindertagesstätte gehen oder auf dem Rücken der bisherigen Beschäftigten ausgetragen werden?

Berlin, den 4. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 591

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Eine Umsetzung der tarifvertraglich vereinbarten Arbeitszeitverkürzung um 30 Minuten wöchentlich ab 1. April 1990 zu Lasten der Pausen ist zu keiner Zeit im Gespräch gewesen, weil dies rechtlich unzulässig wäre. Die Arbeitszeitordnung, die für Erzieherinnen und Erzieher Anwendung findet, regelt unter anderem auch den Umfang der Ruhepausen. Eine Änderung des zeitlichen Umfangs der vorgeschriebenen Ruhepausen kann nur vom Bundesgesetzgeber, nicht jedoch von einer Landesregierung, vorgenommen werden.

Allerdings hatte der Senat in seine Überlegungen über die Umsetzung der Arbeitszeitverkürzung auch die Abschaffung des auf § 3 Abs. 3 der Arbeitszeitverordnung beruhenden Pausenausgleichs von 30 Minuten wöchentlich einbezogen. Er hat es jedoch trotz der großen finanziellen und stellenplanmäßigen Belastungen für möglich gehalten, von der Abschaffung in der gegenwärtigen Situation abzusehen.

Zu 2.:

Die Politik des Senats sieht vor, in dieser Wahlperiode zum vollen Ausgleich der Arbeitszeitverkürzung trotz der angespannten Finanzlage Berlins 2 250 Stellen in den Bezirken und der Hauptverwaltung zusätzlich zu schaffen. Davon sind wegen der Arbeitszeitverkürzung seit dem 1. April 1989 für die Wechselschichtdienstbereiche (rund um die Uhr) und die formelgebundenen Richtwertebereiche (darunter auch für Erzieherinnen und Erzieher in den Kindertagesstätten) bereits 885 Stellen mit dem Nachtragshaushalt 1989 neu geschaffen worden.

Die übrigen Stellen werden entsprechend der Regierungserklärung nach Schwerpunkten und dabei vorrangig für soziale und ökologische Belange eingesetzt. Der Senat hält eine Verteilung auf alle Bereiche der Landesverwaltung auch deshalb nicht für möglich, weil dies organisatorisch nur zum Teil umgesetzt werden kann und als arbeitsmarktpolitischer Effekt für einige Berufsgruppen nicht greift.

Zu 3.:

Da die für 1990 vorgesehene Arbeitszeitverkürzung nicht bezogen auf den einzelnen Arbeitsplatz stellenplanmäßig ausgeglichen werden kann, sind sowohl für Erzieherinnen und Erzieher

als auch für die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Land Berlin entsprechende organisatorische Maßnahmen der jeweils zuständigen Personalwirtschaftsstellen erforderlich.

Berlin, den 18. Oktober 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 8. November 1989

Nr. 593
der Abgeordneten Cordula Kollotschek (CDU) über Herstellung und Vertrieb von FCKW oder teilhalogeniertem H-FCKW 22

Ich frage den Senat:

1. Wie viele Betriebe in Berlin stellen FCKW oder teilhalegonisiertes FCKW her oder vertreiben es?
2. Gibt es Erkenntnisse über die Höhe des Verbrauches dieser Stoffe nach Anwendungsbereichen (Herstellung von Hartschäumen, Kältemittel, Treibmittel, Löse- und Reinigungsmittel, Textilreinigung, Feuerlöscher)?
3. Wie hat sich die Höhe des Verbrauches in den letzten Jahren verändert?
4. Wurden die entsprechenden Betriebe hinsichtlich der Entsorgung überprüft?
5. Fand eine Beratung über den möglichen Einsatz von umweltfreundlicheren Ersatzstoffen statt?

Berlin, den 4. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 593

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In Berlin werden keine Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW) oder teilhalogenierte-FCKW produziert. Da auch der Vertrieb bzw. Handel mit FCKW nach der Gefahrstoffverordnung weder anzeige- noch genehmigungsbedürftig ist - soweit es die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung betrifft -, liegen dem Senat keine Erkenntnisse über die Betriebe, die FCKW vertreiben, vor. Zwar werden bei der Überprüfung von Betriebsstätten durch das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit (LAfA) auch Händler von Gefahrstoffen allgemein und somit auch von FCKW erfaßt, grundsätzlich werden im LAfA jedoch nur diejenigen Informationen statistisch zusammengefaßt, die im Rahmen der bundeseinheitlichen Datenerfassung zur Erstellung des vorgeschriebenen Jahresberichtes der Gewerbeaufsicht notwendig sind.

Zu 2.:

Zur Zeit wird noch in einer nach dem Bundes-Immissionsschutz genehmigungsbedürftigen Anlage FCKW eingesetzt. Es handelt sich bei dem Betrieb um eine Hartschaumproduktion mit einem FCKW-Verbrauch im Jahr 1987 von 53,4 Tonnen. Bis 1988 wurde noch in einem anderen Betrieb, einer Aerosolabfüllung und -herstellung, FCKW verwendet. Der FCKW-Verbrauch betrug dort im Jahr 1988 47 Tonnen. Über den FCKW-Verbrauch in den nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz nichtgenehmigungsbedürftigen Anlagen können derzeit keine alle Emittenten umfassenden Angaben gemacht werden. Hinsichtlich der Verwendung von FCKW in Textilreinigungen wird auf die Antwort zur Kleinen Anfrage Nr. 431 vom 18. August 1989 der Abgeordneten Frau Käthe Zillbach (SPD) über „Verwendung von FCKW in Textilreinigungen" (veröffentlicht im Landespressedienst Nr. 184 vom 21. September 1989) verwiesen.

Der Luftreinhalteplan des Landes Berlin (Drucksache Nr. 10/1513 vom 9. Juni 1987) weist für Lackierereien eine Jahresemission von 6,3 Tonnen Frigen aus. Hinsichtlich der Verbrauchsdaten an FCKW in anderen Bereichen, z. B. als Kältemittel, als Löse- und Reinigungsmittel etc., liegen hier keine Erkenntnisse vor.

Zu 3.:

Wie in den Antworten zu 1. und 2. bereits ausgeführt, wird der Gesamtverbrauch von FCKW vom Senat nicht statistisch erfaßt. Infolge der zwischen dem Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und der Aerosolindustrie vereinbarten Selbstbeschränkung in der FCKW-Anwendung um 95 % werden in dem in der Antwort zur Frage 2. aufgeführten Betrieb im Bereich der Aerosolabfüllung und -wirkstoffherstellung keine FCKW mehr eingesetzt. Im übrigen wurde in Einzelfällen der Verbrauch von FCKW durch den Einsatz moderner Anlagentechniken gemindert.

Zu 4.:

Die Abfallentsorgung in Betrieben allgemein und somit auch in Betrieben, in denen u. a. FCKW-haltige Abfälle anfallen, werden im Rahmen der Anlagenüberwachung gemäß § 52 Bundes-Immissionsschutzgesetz und des Abfallgesetzes durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz und im Rahmen der Überwachung des Arbeitsschutzes durch das LAfA entsprechend der Gefahrstoffverordnung überprüft. Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz hat die Überwachungstätigkeiten hinsichtlich der Beachtung der Abfallnachweisverordnung sowie der Abfallverbringungsverordnung intensiviert.

Die Entsorgung der in den chemischen Reinigungen anfallenden Reststoffe, ist gemäß Abfallgesetz in Verbindung mit der Abfallnachweisverordnung sichergestellt.

Zu 5.:

Nach Artikel 1 Punkt 4 des „Wiener Übereinkommens zum Schutz der Ozonschicht" vom März 1985, das die Bundesrepublik Deutschland inzwischen (1988) ratifiziert hat, sind „alternative Stoffe" solche, die die schädlichen Auswirkungen auf die Ozonschicht verringern, auszuschließen oder vermeiden. Bei den regelmäßigen Betriebsrevisionen durch das LAfA wird auch überprüft, ob Arbeitgeber, in deren Betrieben mit Gefahrstoffen umgegangen wird, ihrer Ermittlungspflicht nach § 16 Gefahrstoffverordnung - also der Suche nach Ersatzstoffen - nachgekommen sind. Dazu gehörte und gehört grundsätzlich auch die Beratung im Hinblick auf Ersatzstoffe.

In den Bereichen, wo sich Substitutionsmöglichkeiten in absehbarer Zeit aufzeigen, wie z. B. in der Leiterplatten- oder der Bauteilefertigung, wird die Beratung verstärkt vorangetrieben werden. Parallel zur Beratung über den möglichen Einsatz von Ersatzstoffen, sind die Betriebe aufgefordert spezifische Produktionsverfahren zu entwickeln, die FCKW-Emissionen vermeiden.

Berlin, den 27. Oktober 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 8. November 1989

Nr. 596
des Abgeordneten Ekkehard Kittner (CDU)
über neue Linienführung für die Busse A 91 und A 41 in Neukölln

Ich frage den Senat:

1. Welche Gründe sind maßgebend dafür, daß der Bus A 91 und der Bus A 41 in Neukölln eine neue Linienführung bekommen sollen?
2. Wie werden die Linien jeweils ungefähr verlaufen?
3. Welche Gegenden sind dann nicht mehr oder nur eingeschränkt verkehrsmäßig angebunden?

Berlin, den 5. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 596

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nach Aussagen der BVG wurde auf der Basis einer im Jahre 1986 durchgeführten umfangreichen Fahrgast- und Haushaltsbefragung (Stichprobe ca. 50 000) in dem darauffolgenden Zeitraum unter Anwendung moderner verkehrswissenschaftlicher Methoden eine rechnergestützte Gesamtplanung des BVG-Omnibusnetzes durchgeführt.

Das in seinen Grundzügen feststehende Netz wird gegenwärtig einer Detailabstimmung mit den Bezirken unterzogen, wobei auch technische Fragen (z. B. Endhaltestellen) zu klären sind.

Die Netzkonzeption ist daher als vorläufiger Planungsstand anzusehen, da die Diskussion mit dem Bezirk auch zu anderen Entscheidungen hinsichtlich der Linien 41 und 91 führen kann.

Mit den vorgesehenen Änderungen für diese beiden Linien sollen folgende Ziele erreicht werden:

Die Linie 41 aus Rudow erreicht schon am U-Bahnhof Parchimer Allee die U 7, also 2 U-Bahnhöfe früher als heute. Hiervon profitieren vor allem die Anwohner entlang der Rudower Straße sowie die Besucher des Neuköllner Krankenhauses.

Die Linie 91 aus Buckow wird ebenfalls direkter an die U 7 angebunden, und zwar am U-Bahnhof Blaschkoallee. Fahrten von und zum Buckower Damm (östlicher Eingang des Britzer Gartens) werden durch die bessere Verknüpfung mit der U 7, die das Rückgrat der verkehrlichen Erschließung Neuköllns darstellt, nicht nur für Neuköllner erheblich verkürzt.

Trotz der vorgesehenen Änderungen erreichen beide Linien weiterhin den Hermannplatz und durchqueren den Bezirk in ganzer Länge.

Zwar wird die Hermannstraße und der nördliche Britzer Damm nach diesem Konzept durch die Linie 41 (an Stelle der Linie 91) erschlossen, doch entstehen durch das neue Angebot eher Verbesserungen:

- die heute dichte Taktfolge der Omnibusse im Zuge der Hermannstraße und des Britzer Damms wird beibehalten
- durch die Anbindung der Hermannstraßen-Linie an die U 7 schon an der Blaschkoallee ergeben sich auf der Relation Hermannstraße - Britz-Süd/Gropiusstadt/Rudow für viele Fahrgäste Verbesserungen.

Die Nachteile derjenigen Fahrgäste, die bisher mit der Linie 91 direkt ihr Ziel erreichen konnten und künftig zwischen den Linien 41 und 91 umsteigen müssen, fallen mengenmäßig nicht so stark ins Gewicht.

Zu 2.:

Die Omnibuslinie 41 soll folgendermaßen verlaufen:

Rudow-Stadtgrenze, Waltersdorfer Chaussee, U-Bahnhof Rudow, Groß-Ziethener Chaussee, Alt-Rudow, Neuköllner Straße, Rudower Straße, Buschkrugallee, Parchimer Allee, U-Bahnhof Parchimer Allee, Fulhamer Allee, Britzer Damm, Hermannstraße, U-Bahnhof Leinestraße, U-Bahnhof Boddinstraße, U-Bahnhof Hermannplatz.

Die Omnibuslinie 91 soll folgende Linienführung bekommen:

Buckow-Lipschitzallee, U-Bahnhof Lipschitzallee, Kölner Damm, Wildhüterweg, Am Eichenquast, Ringslebenstraße, Bukkower Damm, Britzer Damm, Blaschkoallee, U-Bahnhof Blaschkoallee, Buschkrugallee, U-Bahnhof Grenzallee, Karl-Marx-Straße, U-Bahnhof Neukölln, Saalestraße, Sonnenallee, Ziegrastraße, Kiehlufer, Treptower Straße, Harzer Straße, Lohmühlenplatz, Lohmühlenbrücke, Maybachufer, Pannierstraße, Sonnenallee, U-Bahnhof Hermannplatz.

Zu 3.:

Durch die neue Linienführung ergibt sich für Neukölln keine Verschlechterung im Hinblick auf die Erschließung, sondern eine Verbesserung.

Der Neuköllner Norden wird durch den nördlichen Teil der Linie 91 zusätzlich zur schon vorhandenen Linie 4 an das BVG-Netz angeschlossen.

Berlin, den 30. Oktober 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 8. November 1989

Nr. 602
des Abgeordneten Klaus-Ulrich Reipert (CDU)
über Rückbau des Straßenzuges Lietzenburger Straße/An der Urania (2)

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bei der Beantwortung meiner Kleinen Anfrage Nr. 315 vom 14. Juli 1989 (veröffentlicht in der Drs 11/274, Seite 11), in der ich unter 3. die Frage stellte, ob bereits Abstimmungsgespräche über den Rückbau des Straßenzuges Lietzenburger Straße/An der Urania geführt wurden, wer sie geführt hat, wer beteiligt wurde, und wie das Ergebnis lautete, nicht bekannt gewesen, daß am 29. Juni 1989 ein Abstimmungsgespräch stattgefunden hat, zu dem die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz am 20. Juni 1989 schriftlich eingeladen hatte, und wie ist dann die Antwort zu verstehen, daß Abstimmungsgespräche nach Vorliegen erster Untersuchungsergebnisse durchgeführt werden?
2. Ist der Senat nunmehr bereit, den Tatsachen entsprechende Auskünfte zu geben und damit auch die Frage 4. meiner o. a. Kleinen Anfrage nach den gegen den Rückbau geltend gemachten Gründen zu beantworten?
3. Wann ist mit der Vorlage erster Untersuchungsergebnisse zu rechnen, und ist der Senat bereit, sie dann unaufgefordert dem Abgeordnetenhaus zur Kenntnisnahme zuzuleiten?

Berlin, den 6. Oktober 1989

Eingegangen am 10. Oktober 1989

Antwort (Schlußbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 602

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 3.:

An dem Gesprächstermin im Hause der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz nahmen Mitarbeiter dieser Verwaltung sowie der Abteilung Bauwesen des Bezirksamtes Schöneberg von Berlin teil. Es handelte sich um ein Informationsgespräch über die Möglichkeiten einer zeitlichen Abstimmung der inzwischen von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umweltschutz eingeleiteten städtebaulichen Untersuchung zum Straßenzug Lietzenburger Straße/An der Urania mit dem laufenden Bebauungsplanverfahren IX-36-1 für den Block Lietzenburger-, Welser-, Ansbacher- und Augsburger Straße.

Es wurde die Notwendigkeit einer kurzfristigen gutachterlichen Klärung der städtebaulichen Voraussetzung für einen Umbau des Straßenzuges festgestellt. Die seitens des Bezirks gegen einen Straßenumbau vorgebrachten Bedenken betrafen die voraussichtlichen Umbaukosten und die auf den Mittelstreifen befindlichen Vegetationsbestände.

Eine Abstimmung zu inhaltlichen Fragen eines Straßenumbaus erfolgte nicht. Sie kann erst nach Vorliegen der städtebaulichen Untersuchungsergebnisse Ende 1989 und nur unter Beteiligung der zuständigen Verwaltungen durchgeführt werden.

Die Untersuchungsergebnisse können nach ihrer Fertigstellung eingesehen werden.

Berlin, den 27. Oktober 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 10. November 1989

Nr. 603
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Bodenschutz in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Welche Maßnahmen wurden vom Senat bisher unternommen, um die Ergebnisse der Berliner Enquete-Kommission „Bodenverschmutzungen, Bodennutzung und Bodenschutz" umzusetzen?
2. Welche Konzepte und Maßnahmen werden in der Senatsverwaltung diskutiert, um den Auswirkungen des BGH-Urteils vom 26. Januar 1989 (sogenanntes Bielefelder Urteil zur Beurteilung von Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen bei Bauvorhaben) auf die Arbeit der Berliner Verwaltungen im Bereich Bodenschutz zu begegnen?
3. Trifft es zu, daß seit der Verlagerung der Bearbeitung der Probleme des Bodenschutzes aus der Abteilung 3 von SenStadtUm in die Abteilung 6 von einer effektiven Umsetzung von Maßnahmen zum Bodenschutz nicht mehr die Rede sein kann?
4. Welche Maßnahmen plant der Senat, um diese Situation zu ändern, bzw. gegebenenfalls durch eine Rückverlagerung des Bodenschutzes in die Abteilung 3 eine Effektivierung des Bodenschutzes zu gewährleisten.

Berlin, den 9. Oktober 1989

Eingegangen am 11. Oktober 1989

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 603

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Wegen erforderlicher Abstimmungen bitten wir zur Beantwortung dieser Fragen um eine Fristverlängerung bis zum 31. Dezember 1989.

Zu 3.:

Nein.

Zu 4.:

Entfällt.

Berlin, den 25. Oktober 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 1. November 1989

Nr. 605
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Verwendung von Tropenhölzern bei öffentlichen Baumaßnahmen

Ich frage den Senat:

1. Werden bei von der öffentlichen Hand durchgeführten Baumaßnahmen (z. B. Kanalstützwände, Holzverkleidungen, Fenstern, Möbel) Tropenhölzer verwendet?
2. Welche Maßnahmen sind vorgesehen, um die Verwendung von Tropenhölzern weitestgehend abzubauen?

Berlin, den 9. Oktober 1989

Eingegangen am 11. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 605

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Insbesondere wegen deren Dauerhaftigkeit wurden in der Vergangenheit auch bei Baumaßnahmen der öffentlichen Hand vielfach Tropenhölzer verwendet. Es ist heute jedoch davon auszugehen, daß auf Grund des Rundschreibens BauWohn VI Nr. 3/1989 vom 9. März 1989, das in Anlage 1 beigefügt ist, bei Baumaßnahmen Berlins inzwischen die Verwendung tropischer Hölzer - soweit diese nicht aus geordneter Plantagen- oder Forstwirtschaft stammen - weitestgehend eingeschränkt worden ist.

Zu 2.:

Vor dem Hintergrund der auf parlamentarischer Ebene geführten inhaltlichen Diskussion über diese Problematik sowie unter Bezugnahme auf den ökologischen Politikansatz des Senats werden die Forderungen des o. a. Rundschreibens in Kürze durch ein ergänzendes Rundschreiben erweitert. Wie aus dem Entwurf für dieses Rundschreiben zu ersehen ist (vgl. Anlage 2), sollen damit bisher mögliche Ausnahmen ausgeschlossen werden.

Im übrigen ist vorgesehen, wegen eines generellen Einfuhrverbots für tropische Hölzer im Bundesrat und bei der Bundesregierung initiativ zu werden.

Berlin, den 31. Oktober 1989

Dr. Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 10. November 1989

ANLAGE 1

Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

BERLIN

Senator für Bau- und Wohnungswesen
Württembergische Straße 6-10, D-1000 Berlin 31 (Wilmersdorf)

Geschäftszeichen: VI A 3 Tel. (030) 867-1 App.: 4632 (intern 95) Durchwahl 867 Datum: 09.03.1989

An die Mitglieder des Senats
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Rechnungshofes
die Eigenbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Rundschreiben BauWohn VI Nr. 3 /1989

Betr.: Verwendung tropischer Hölzer
bei Bauaufgaben Berlins,
bei Einrichtungen für die Berliner Verwaltung sowie
bei Maßnahmen, an denen Berlin beteiligt ist

Im Einvernehmen mit dem Senator für Inneres, dem Senator für Stadtentwicklung und Umweltschutz und dem Senator für Wirtschaft und Arbeit weise ich auf folgendes hin:

Der anhaltende Raubbau in den tropischen Regenwäldern am Naturprodukt Holz gibt Anlaß zu größter Besorgnis. Er trägt zu globalen klimatischen Veränderungen und somit zu weltweiten Gefährdungen der ökologischen Lebensgrundlagen bei.

Als Ursachen für die anhaltenden Bestandsverluste an tropischen Regenwäldern gelten in erster Linie die Brandrodung und der Holzeinschlag für die Verwendung des Holzes als Brennmaterial. Somit ist zwar kaum damit zu rechnen, daß durch die Einschränkung des Verbrauches tropischer Hölzer in den Industriestaaten (z.B. für Lärmschutzwände, Möbel, Paletten, Parkbänke, Palisaden, Fenster) der Vernichtung des tropischen Regenwaldes direkt Einhalt geboten

werden kann. Allerdings können wir die Staaten der Dritten Welt durch unser Verbraucherverhalten in dem Bemühen unterstützen, die Regenwälder nur noch im Sinne des "Nachhaltigkeitsgrundsatzes" zu nutzen, eines bewährten forstwirtschaftlichen Prinzips, wonach nur soviel Holz eingeschlagen werden darf, wie laufend nachwächst.

Bei Bauaufgaben Berlins sowie bei Einrichtungen für die Berliner Verwaltung soll aus diesem Grunde die Verwendung tropischer Hölzer - soweit diese nicht aus geordneter Plantagen- oder Forstwirtschaft stammen - weitestgehend eingeschränkt werden.

Ich bitte deshalb, künftig sicherzustellen, daß

a) Produkte, die ganz oder zu Teilen aus tropischen Hölzern bestehen, nicht mehr bei Bauaufgaben Berlins im Innen- und Außenbereich verwendet werden,

b) sonstige Produkte mit Bestandteilen tropischer Hölzer nicht mehr für Einrichtungen der Berliner Verwaltung erworben werden und daß

c) abweichend von a) und b) nur noch in begründeten Ausnahmefällen - wenn z.B. gleichwertige Lösungen auf andere Art und Weise nicht möglich sind - verfahren wird oder wenn die Herkunft der tropischen Hölzer aus geordneter Plantagen- oder Forstwirtschaft eindeutig nachgewiesen worden ist.

Die jeweils die Aufsicht führenden Verwaltungen werden gebeten, sich gegenüber den Eigenbetrieben, den Eigengesellschaften, den gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist, und gegenüber den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dafür einzusetzen, daß diese ebenso verfahren.

Wittwer

Beglaubigt 13.3.89

ANLAGE 2

Senatsverwaltung
Der Senator für Bau- und Wohnungswesen

BERLIN

Senatsverwaltung
Sexxx für Bau- und Wohnungswesen
Württembergische Straße 6-10, D-1000 Berlin 31 (Wilmersdorf)

Geschäftszeichen: VI A 3 | Tel. (030) 867-1 App.: Durchwahl 867 4632 (intern 95) | Datum: 1989

An die Mitglieder des Senats
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nichtrechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich

an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Rechnungshofes
die Eigenbetriebe
die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Rundschreiben BauWohn VI Nr. /1989

Betr.: Verwendung tropischer Hölzer
bei Bauaufgaben Berlins,
bei Einrichtungen für die Berliner Verwaltung sowie
bei Maßnahmen, an denen Berlin beteiligt ist

Vorg.: Rundschreiben BauWohn VI Nr. 3/1989 vom 9.3.1989

Mit Rundschreiben BauWohn VI Nr. 3/1989 war von der Senatsverwaltung für Bau- und Wohnungswesen unter Beteiligung der Senatsverwaltungen für Inneres, für Stadtentwicklung und Umweltschutz sowie für Wirtschaft und Arbeit auf die Notwendigkeit der Einschränkung des Verbrauches tropischer Hölzer hingewiesen worden.

Vor dem Hintergrund der auf parlamentarischer Ebene inzwischen geführten inhaltlichen Diskussion über diese Problematik sowie unter Bezugnahme auf den ökologischen Politikansatz des Senats halten wir eine Änderung des o.a. Rundschreibens für erforderlich.

In diesem Sinne bitten wir im Einvernehmen mit den Senatsverwaltungen für Inneres, für Stadtentwicklung und Umweltschutz, für Wirtschaft sowie für Arbeit, Verkehr und Betriebe künftig sicherzustellen, daß

a) Produkte, die ganz oder zu Teilen aus tropischen Hölzern bestehen, nicht mehr bei Bauaufgaben Berlins im Innen- und Außenbereich verwendet werden,

b) sonstige Produkte mit Bestandteilen tropischer Hölzer nicht mehr für Einrichtungen der Berliner Verwaltung erworben werden und daß

c) abweichend von a) und b) nur noch dann verfahren wird, wenn die Herkunft der tropischen Hölzer aus geordneter Plantagen - oder Forstwirtschaft eindeutig nachgewiesen wird.

Die jeweils die Aufsicht führenden Verwaltungen werden gebeten, sich gegenüber den Eigenbetrieben, den Eigengesellschaften, den gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist, und gegenüber den Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts dafür einzusetzen, daß diese ebenso verfahren.

Nagel

Nr. 606
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Verwendung strahlungsarmer Bildschirme an EDV-Anlagen in Berliner Behörden

Ich frage den Senat:

1. Liegen dem Senat Informationen darüber vor, welche Strahlungsbelastungen von Bildschirm-Arbeitsplätzen in Berliner Behörden ausgehen?
2. Wird bei der Beschaffung neuer Bildschirme als maßgebliches Kriterium für die Auswahl die Strahlungsarmut herangezogen?
3. Wenn nein, liegen Überlegungen vor, wie durch Umstellung auf strahlungsarme Bildschirme die Strahlungsbelastung an Bildschirm-Arbeitsplätzen reduziert werden kann?

Berlin, den 9. Oktober 1989

Eingegangen am 11. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 606

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

In der nahen Umgebung eines Bildschirmmonitors können als elektromagnetische Strahlung niederfrequente Felder aus der Bildwechsel- und Zeilenfrequenz in Begleitung eines schwachen magnetischen Feldes, ein elektrostatisches Feld und eine sehr schwache Röntgenstrahlung auftreten. Nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft kann eine Gesundheitsgefährdung von Arbeitnehmern auf Grund der Strahlenwirkung von Bildschirmgeräten nicht nachgewiesen werden. Diese Feststellung stützt sich auf einschlägige Aussagen und Veröffentlichungen des Bundesgesundheitsamtes, der Weltgesundheitsorganisation und der Deutschen Gesellschaft für Arbeitsmedizin.

Auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse sind die möglichen Strahlenbelastungen an Bildschirmarbeitsplätzen in Berliner Behörden bisher nicht ermittelt worden.

Zu 2. und 3.:

Angesichts verschiedentlicher wissenschaftlicher Hinweise, daß schwache aber gezielte Spannungsveränderungen nicht ohne Einfluß auf mögliche biologische Wechselwirkungen sein können, wird so auch verschiedentlich gefordert, im Interesse einer allgemeinen Belastungsreduzierung strahlungsarme Monitore bei sonst gleichguten Eigenschaften anzuschaffen. Der Senat wird daher prüfen, ob bei der Beschaffung neuer Bildschirme als ein weiteres Kriterium außer der Wirtschaftlichkeit, Ergonomie etc. auch die Strahlungsarmut herangezogen werden kann.

Berlin, den 25. Oktober 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 25. Oktober 1989

Nr. 607
der Abgeordneten Dr. Käthe Zillbach (SPD) über Bleibelastung von Berliner Kleingärten

Ich frage den Senat:

1. Liegen dem Senat flächenhafte Untersuchungen über die Bleibelastung in Berliner Kleingärten vor?
2. Trifft es zu, daß in Berliner Kleingärten Bleibelastungen im Kulturboden auftreten, die den nach WHO für das Spiel von Kleinkindern zulässigen Wert im Boden um ein Vielfaches überschreiten?
3. Welche Maßnahmen werden vom Senat ergriffen, um Kleingärtner über diese v. a. für Kinder gesundheitsfährdende Situation angemessen zu unterrichten?

Berlin, den 9. Oktober 1989

Eingegangen am 11. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 607

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Im Rahmen des seit 1986 laufenden Schwermetalluntersuchungsprogramms sind in einer umfassenden sondierenden Voruntersuchung mit stichprobenhaftem Charakter rd. 1000 Standorte in Kleingartenbereichen untersucht worden. Auf dieser Grundlage werden die als belastet erkannten Standorte vertiefend untersucht, um die Intensität und die räumliche Ausdehnung der Bodenbelastungen zu erfassen; nur in diesem Sinne liegen dem Senat flächenhafte Untersuchungen bzw. Erkenntnisse über die Bleibelastung in Berliner Kleingärten vor. Die Untersuchungen dauern noch an und sollen 1990 abgeschlossen werden.

Zu 2.:

Ihre Frage entzieht sich einer unmittelbaren Beantwortung, da nach Kenntnis des Senats die WHO keine Richt- bzw. Grenzwerte festgelegt hat, die sich auf Bodenbelastungen mit Blei im Hinblick auf das Spielen von Kleinkindern beziehen.

Zutreffend ist jedoch, daß Bleibelastungen in den Böden von Kleingärten von zum Teil deutlich mehr als 1 000 mg/kg lufttrokkenem Boden auftreten. Diese stellen nach Aussage des Bundesgesundheitsamtes bei regelmäßiger Exposition für Kleinkinder meßbare Blei-Mehrbelastungen des Körpers dar.

Zu 3.:

Die betroffenen Parzellenmuster wurden und werden durch Informationsschreiben mit den parzellenscharfen und bewerteten Untersuchungsergebnissen unter Einschaltung der jeweiligen Kolonievorstände über die festgestellten Kontaminationen unterrichtet. Zusätzlich erfolgt in der Regel eine Information und Aufklärung durch die zuständigen bezirklichen Gesundheitsämter. In Einzelfällen werden Informationsveranstaltungen in den betroffenen Kolonien durchgeführt. Es werden jeweils ausdrücklich auf die möglichen Belastungen für spielende Kinder hingewiesen und bis zur weiteren Klärung des Sanierungsbedarfs bzw. der Sanierungsmöglichkeiten vom Spielenlassen der Kinder auf den kontaminierten Flächen abgeraten.

Berlin, den 6. November 1989

M. Schreyer
Senatorin für Stadtentwicklung und Umweltschutz

Eingegangen am 10. November 1989

Nr. 613
des Abgeordneten Manfred Preuss (CDU) über Gerätepool nach dem Sportförderungsgesetz

Ich frage den Senat:

1. Ist der Senat seiner Verpflichtung, die aus dem § 6 Abs. 2 des Sportförderungsgesetzes erwächst, nachgekommen und hat einen Gerätepool im Olympiastadion errichtet?

2. a) Wie umfangreich ist gegebenenfalls das Materialdepot?
 b) Wie hoch sind gegebenenfalls die bisher dafür ausgegebenen Finanzmittel?
 c) Wieviel Geld ist insgesamt dafür vorgesehen?
 d) Wie hoch werden die jährlichen Folgekosten sein?
3. Wie viele Berliner Sportvereine konnten nach Inkrafttreten des Sportförderungsgesetzes als Veranstalter von Amateursportveranstaltungen auf diese Unterstützung bereits zurückgreifen?

Berlin, den 10. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 613

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung des Sports im Lande Berlin - Sportförderungsgesetz - vom 6. Januar 1989 (GVBl. S. 122) am 20. Januar 1989 wurde das für den Sport zuständige Mitglied des Senats verpflichtet, an geeigneter Stelle des Senats verpflichtet, an geeigneter Stelle einen Gerätevorrat im notwendigen Umfang vorzuhalten. Diese Einrichtung soll gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 Sportförderungsgesetz von einer Sportorganisation im Rahmen der Sportförderung betrieben und unterhalten werden.

Ausgehend von dieser Verpflichtung hat der Senat im Entwurf des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1990 beim Kapitel 0702 - Senatsverwaltung für Schule, Berufsbildung und Sport - Sport -, Titel 684 19 - Förderung des Sports - 100 000 DM als Zuschuß zu den laufenden Kosten eines Gerätepools und beim Titel 893 05 - Zuschüsse an Sportorganisationen - 400 000 DM für die Errichtung eines Gerätepools veranschlagt. Nach Bereitstellung der Mittel wird der Senat an geeigneter Stelle einen Gerätepool einrichten.

Zu 2. und 3.:

Entfällt.

Berlin, den 26. Oktober 1989

Sybille Volksholz
Senatorin für Schule, Berufsbildung und Sport

Eingegangen am 1. November 1989

Nr. 614
des Abgeordneten Ulrich Manske (CDU) über Situation an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (1) - hier: zweitklassige Beamtenausbildung?

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß am Fachbereich 1 (allgemeiner nichttechnischer Verwaltungsdienst) der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege eine C 2-Professur im Fach Verwaltungsrecht neu besetzt wurde?
2. Trifft es zu, daß eine paritätisch besetzte Berufungskommission eingegangene Bewerbungen gründlich prüfte, aufwendige Probevorlesungen abhalten ließ und schließlich einstimmig eine Liste mit drei Bewerbungen in der Reihenfolge der Befähigung aufgestellt hat?
3. Trifft es zu, daß das zuständige Senatsmitglied nicht die an erster Stelle genannte Bewerbung, sondern die fachlich weniger qualifizierte Bewerbung von Platz 2 auswählte?
4. Welche Gründe bewogen dazu, sich nicht für die fachlich qualifiziertere Bewerbung zu entscheiden?

Berlin, den 10. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 614

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2.:

Die Aufstellung des Berufungsvorschlages erfolgte nach den hochschulüblichen Regeln. Nach § 101 Abs. 2 BerlHG ist eine Liste aufzustellen, die die Namen von drei Bewerbern enthalten soll, womit grundsätzlich jeder der Placierten berufungsfähig ist. Die Gewichtung einzelner Aspekte bestimmt im allgemeinen die Reihenfolge der Namen auf einem Berufungsvorschlag.

Zu 3. und 4.:

Es trifft zu, daß die Senatorin für Wissenschaft und Forschung der Bewerbung auf Platz 2 des Berufungsvorschlages den Vorzug gegeben und einen Ruf erteilt hat, nach dem seitens der Senatsverwaltung für Inneres aus der Sicht der obersten Dienstbehörde nach § 122 Abs. 7 BerlHG für alle drei Positionen des Berufungsvorschlages das Einvernehmen erklärt worden war. Bei der Erteilung eines Rufes ist die Senatorin für Wissenschaft und Forschung gemäß § 101 Abs. 4 BerlHG nicht an die Reihenfolge der Namen auf dem Berufungsvorschlag gebunden. Insoweit hat die Senatorin von ihrem Auswahlrecht Gebrauch gemacht. Zu bemerken ist, daß auch die Berufungskommission diese Bewerbung für die zu besetzende Stelle „für hervorragend geeignet" hält.

Berlin, den 27. Oktober 1989

Prof. Dr. Barbara Riedmüller
Senatorin für Wissenschaft und Forschung

Eingegangen am 1. November 1989

Nr. 615
des Abgeordneten Ulrich Manske (CDU) über Situation an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (2) - hier: Verlängerung der Studienzeiten

Ich frage den Senat:

1. Beabsichtigt der Senat, die Abschlußprüfung in einigen Fachbereichen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege nicht mehr wie bisher im 6. Semester, sondern im Anschluß daran in einem „halben 7. Semester" durchzuführen?
2. Welche finanziellen Auswirkungen hätte diese Absicht für den Landeshaushalt und die betroffenen Studenten?
3. Inwieweit verträgt sich diese Ausweitung mit den Bemühungen, die Studiendauer an Hochschulen allgemein zu senken?
4. Beabsichtigt der Senat, die Studienzeiten an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege langfristig EG-einheitlich zu gestalten, und ist ihm bekannt, daß im EG-Recht für Fachhochschulen Sonderregelungen betreffs der Studiendauer vorgesehen sind?

5. Wie lange müßte demnach die Mindeststudienzeit an der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege betragen, damit ein dort erworbenen Abschluß EG-weit anerkannt wird?

Berlin, den 11. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 615

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 3.:

Es werden in der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege (FHSVR) Überlegungen angestellt, ob künftig - wie auch in einigen anderen Bundesländern - in allen Fachbereichen die Laufbahnprüfungen erst im unmittelbaren Anschluß an den dreijährigen Vorbereitungsdienst vorzunehmen sind, um den 6. Studienabschnitt intensiver für die fachtheoretische Ausbildung nutzen zu können. Von seiten der Anwärter/Studenten bestehen dagegen insbesondere deshalb Bedenken, weil sie dadurch erst später in das Beamtenverhältnis auf Probe übernommen werden könnten und Einkommenseinbußen eintreten würden. Der Senat wird in dieser Frage erst dann eine Entscheidung treffen, wenn der Meinungsbildungsprozeß in der FHSVR abgeschlossen ist.

Zu 2.:

Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen müßten bis zu zwei Monate angesetzt werden, in denen Anwärterbezüge zu zahlen wären. Um diesen Zeitraum würde sich der bisherige Vorbereitungsdienst verlängern. Damit wären nach den gegenwärtigen Sätzen zusätzlich Anwärterbezüge in Höhe von ca. 2 500 DM je Anwärter/Student zu leisten. Weiterhin würden Ausgaben aus der umfassenderen fachtheoretischen Ausbildung im 6. Studienabschnitt an der FHSVR entstehen.

Für die Anwärter würde dies bedeuten, daß sie ihre Probezeit mit Bezügen nach Besoldungsgruppe A 9 bis zu 2 Monate später als bisher beginnen würden. Da die Bezüge nach BesGr. A 9 um monatlich etwa 1 400 DM höher sind als die Anwärterbezüge, würde eine Einkommenseinbuße von etwa 2 800 DM eintreten.

Zu 4. und 5.:

Die einschlägige Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 21. Dezember 1988 (89/48/EWG) enthält in Art. I u. a. folgende Regelung:

Als Diplome im Sinne dieser Richtlinie gelten alle Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise,

- die in einem Mitgliedstaat von einer nach seinen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bestimmten zuständigen Stelle ausgestellt werden,
- aus denen hervorgeht, daß der Diplominhaber ein mindestens dreijähriges Studium oder ein dieser Dauer entsprechendes Teilzeitstudium an einer Universität oder einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Niveau absolviert und gegebenenfalls die über das Studium hinaus erforderliche berufliche Ausbildung abgeschlossen hat und
- aus denen hervorgeht, daß der Zeugnisinhaber über die beruflichen Voraussetzungen verfügt, die für den Zugang zu einem reglementierten Beruf oder dessen Ausübung in diesem Mitgliedstaat erforderlich sind.

Die Konsequenzen aus dieser Regelung für die Ausbildung an den verwaltungsinternen Fachhochschulen für die Ausbildung der Beamten des gehobenen Dienstes sind zwischen dem Bund und den Bundesländern mit dem Ergebnis erörtert worden, daß die in Bund und Ländern bestehende dreijährige Ausbildung, die aus fachtheoretischen und berufspraktischen Studienzeiten besteht, den Anforderungen der zitierten Richtlinie entspricht und keine Verlängerung der Studienzeiten erfordert.

Berlin, den 27. Oktober 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 1. November 1989

Nr. 616
des Abgeordneten Ulrich Manske (CDU) über Situation des Offenen Kanals Berlin (2) - hier: Werbeverbot

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß laut Kabelpilotprojektgesetz Sendungen des Offenen Kanals keine Werbung enthalten dürfen?
2. Werden Sendeverantwortliche bei Anmeldung der Sendung auf diese Regelung ausdrücklich hingewiesen, und teilt verneinendenfalls der Senat die Auffassung, daß nicht allen Nutzern des Offenen Kanals der Wortlaut des Kabelpilotprojektgesetzes bekannt sind, so daß ein gesonderter Hinweis bei Anmeldung der Sendung zweckmäßig wäre?
3. Durch welche Maßnahmen wird sichergestellt, daß sich die Sendeverantwortlichen an das Werbeverbot halten?
4. Welche Folgen hat es für den Sendeverantwortlichen, wenn vermutet oder bekannt wird, daß er in seiner Sendung Werbung betrieben hat?
5. Sind derartige Fälle bereits bekannt geworden?

Berlin, den 10. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 616

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

§ 26 Abs. 3 des Kabelpilotprojektgesetzes (KPPG) stellt ausdrücklich fest, daß ein Offener Kanal nicht für Zwecke der Gewinnerzielung genutzt werden darf und Werbung in diesem Bereich ausgeschlossen ist.

Zu 2.:

Nach Auskunft der Leitung des Offenen Kanals werden die Nutzer bei der ersten Anmeldung mit Informationsmaterial versorgt, in dem auf das Werbeverbot und weitere für den Nutzer wichtige Rechtsvorschriften aus dem KPPG sowie der Satzung des Offenen Kanals hingewiesen wird.

Zu 3. und 4.:

Bei Verletzungen des Werbeverbots wird die Anstalt für Kabelkommunikation im Rahmen der ihr gemäß § 12 Abs. 1 KPPG zukommenden Überwachungsfunktion tätig. Näheren Aufschluß über das diesbezügliche Verfahren von Kabelrat und Programmausschuß und das Instrumentarium zur Durchsetzung der gesetzlichen Regelungen geben §§ 48 und 49 KPPG. Danach kann eine Beanstandung oder sogar eine Untersagung erfolgen.

Zu 5.:

Verletzungen des Werbeverbots mußten bedauerlicherweise schon festgestellt werden. Mit einem derartigen Fall hat sich gerade der Programmausschuß befaßt mit dem Ergebnis, diesen Vorgang zur weiteren Veranlassung dem Kabelrat vorzulegen.

Berlin, den 26. Oktober 1989

Dr. Anke Martiny
Senatorin für Kulturelle Angelegenheiten

Eingegangen am 31. Oktober 1989

Nr. 617
des Abgeordneten Ekkehard Kittner (CDU)
über S-Bahn-Hauptwerkstatt

Ich frage den Senat:

1. Welche Argumente sprechen für den Betrieb der S-Bahn-Hauptwerkstatt in BVG-Regie und welche für die Vergabe an ein Unternehmen in Berlin?
2. Zu welchen Ergebnissen kommt die Analyse der BVG?
3. Sind externe Gutachter eingeschaltet worden, gegebenenfalls mit welchem Ergebnis?
4. Wann wird eine Entscheidung fallen: Noch 1989 oder 1990 oder später?

Berlin, den 11. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 617

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die BVG hat mehrere umfängliche Analysen zur Frage angestellt, ob die S-Bahn-Hauptwerkstatt in eigener Regie betrieben werden soll oder ob die Arbeiten für die Hauptuntersuchungen der S-Bahnwagen an externe Unternehmen vergeben werden können.

Der Senat bittet um Verständnis, daß er die Ergebnisse dieser Analysen nicht öffentlich behandeln möchte, weil die BVG derzeit in intensiven Gesprächen mit den für die S-Bahn-Hauptuntersuchungen in Frage kommenden Partnern über diese Problematik steht.

Zu 3.:

Externe Gutachter sind direkt zu diesem Themenkomplex nicht eingeschaltet worden, jedoch hat sich der Jahresabschlußprüfer der BVG in seinem Bericht für eine BVG-eigene S-Bahn-Hauptwerkstatt ausgesprochen.

Zu 4.:

Noch 1989 soll diese Entscheidung fallen.

Berlin, den 24. Oktober 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Nr. 619
des Abgeordneten Georg Wittwer (CDU)
über Verdrängung freischaffender Architekten und Stadtplaner durch die „S.T.E.R.N. GmbH"

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die „Gesellschaft für Stadterneuerung - S.T.E.R.N. GmbH", die fast ausschließlich vom Land Berlin finanziert wird, zur Zeit den Versuch unternimmt, in mehreren Innenstadtbezirken die Aufgaben für Stadterneuerungsmaßnahmen an sich zu ziehen?
2. Trifft es zu, daß dieser Ausbreitungsversuch - wie kürzlich im Bezirk Tiergarten - durch engste Mitarbeiter des Bausenators besonders gefördert und gegenüber den Bezirken vertreten wird?
3. Ist dem Senat bekannt, daß schon in der Vergangenheit die Berufsverbände der Architekten und Stadtplaner über den Versuch informiert haben, die staatlich alimentierte S.T.E.R.N. GmbH zu Lasten der freischaffenden Architekten mit weiteren Staatsaufträgen zu versehen?
4. Hält es der Senat für angemessen, die Arbeitsmöglichkeiten der vielen qualifizierten Planer und Architekten in unserer Stadt einzuschränken, um einer zu groß geratenen, voll subventionierten Gesellschaft den für 1989 vorgesehenen Honorarsatz von fünf Millionen DM wieder zu erhöhen?

Berlin, den 11. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 619

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. und 2.:

Die Erweiterung des Tätigkeitsfeldes der S.T.E.R.N. GmbH, über den bisherigen regionalen Bereich in Kreuzberg hinaus, liegt im unmittelbaren Interesse des Senats, um die notwendigen Aktivitäten in Tiergarten - für die Bereiche an der Lehrter Straße und im Stephan-Kiez - durch eine erfahrene und leistungsfähige Beauftragte sicherzustellen.

Diese Absicht kann indes nur dann realisiert werden, wenn sie zugleich die erforderliche Unterstützung des Bezirksamtes Tiergarten finden wird.

Die S.T.E.R.N. GmbH ihrerseits hat lediglich Interesse bekundet, zusätzlich im Bereich Gneisenaustraße in Kreuzberg tätig zu werden. Sie hat hierfür im Juni dieses Jahres ein Angebot unterbreitet, das auf Grund der Prioritätensetzung des Senats zugunsten der genannten Bereiche in Tiergarten keine Berücksichtigung gefunden hat.

Zu 3. und 4.:

Dem Senat sind Interessen und Argumente der Berufsverbände der Architekten und Stadtplaner bekannt, er kann deren Argumentation jedoch nicht folgen.

Tatsache ist, daß verstärkte Aktivitäten der öffentlichen Hand in der Stadterneuerung für Architekten und Stadtplaner eher neue Betätigungsfelder eröffnen, als dieselben einzuschränken.

In diesem Zusammenhang wird häufig verkannt, daß die S.T.E.R.N. GmbH - übrigens seit ihrem Bestehen - in **erheblichem** Umfange Leistungen an freiberufliche Architekten und Stadtplaner weitergegeben hat, was dem Fragesteller auch bekannt sein dürfte.

Die Entscheidung, Stadterneuerungsmaßnahmen in Tiergarten mit Unterstützung der S.T.E.R.N. GmbH zu forcieren, führt not-

wendigerweise zu einer leistungsbedingten Erhöhung des Gesamthonorars dieser Gesellschaft.

Der Senat ist der Auffassung, daß auf Grund des zuvor erläuterten Aufgabenumfanges die S.T.E.R.N. GmbH keineswegs zu groß geraten ist.

Berlin, den 1. November 1989

Dr. Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 9. November 1989

Nr. 620
des Abgeordneten Georg Wittwer (CDU)
über Sicherheit bei der Asbestsanierung

Ich frage den Senat:

1. Ist bei Asbestsanierungen weiterhin sichergestellt, daß ein Sicherheitskoordinator bestellt wird?
2. Welche Institutionen außer dem Technischen Überwachungsverein (TÜV) und dem überbetrieblichen Arbeitssicherheitstechnischen Dienst (ATD) haben ausreichende Erfahrung für diese Aufgaben, und welche Bauvorhaben wurden von ATD und TÜV oder anderen Institutionen betreut?
3. Welche Behörde ist für die Erfolgskontrolle der Sanierungsmaßnahmen letztendlich verantwortlich, und wer trifft bei öffentlichen oder privaten Bauten die Anordnung zur Sanierung?

Berlin, den 11. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 620

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Gemäß Ziffer 5.4 der TRGS 517 - Asbest -[1] hat ein Arbeitgeber, sofern er Arbeiten an andere Arbeitgeber vergibt und es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist, eine Person als Koordinator zu bestimmen, die diese Arbeiten aufeinander abstimmt. Mit der Durchführung dieser Aufgabe können sowohl externe Personen als auch örtlich bereits zuständige Personen, wie z. B. der zuständige Bauleiter oder der gemäß Ziffer 5.5 TRGS 517 geforderte Aufsichtsführende beauftragt werden. Die Einhaltung dieser Anforderung wird bei den regelmäßig stattfindenden Baustellenrevisionen durch das Landesamt für Arbeitsschutz und technische Sicherheit kontrolliert. Unregelmäßigkeiten sind hierzu bisher nicht bekannt geworden.

Unabhängig hiervon wird auf die Antwort zur Frage 3. der Kleinen Anfrage Nr. 5393 über „Asbestsanierung (I)"[2] verwiesen.

Zu 2.:

Für die Wahrnehmung der Aufgaben des Sicherheitskoordinators stehen eine Reihe entsprechender Fachfirmen, Sachverständiger, Architekten, als auch Mitarbeiter aus den öffentlichen Bauverwaltungen zur Verfügung. Ein Teil dieser Experten sind u. a. auch in der ADE Güteschutzgemeinschaft für Asbestdemontage- und Entsorgungstechnik e. V. zusammengeschlossen. Ein Überblick über die von einzelnen Experten jeweils betreuten Vorhaben liegt nicht vor.

Zu 3.:

„Richtlinien für die Bewertung und Sanierung schwachgebundener Asbestprodukte in Gebäuden (Asbest-Richtlinien)" - eine Weiterentwicklung der bisherigen Informationsbroschüre „Spritzasbest und ähnliche Asbestprodukte" - werden noch in diesem Jahr als Technische Baubestimmung auf Grund der Bauordnung für Berlin eingeführt. Danach obliegt die Verantwortung für die Durchführung der erforderlichen Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen dem geweiligen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigten eines betroffenen Gebäudes, im Rahmen seiner Unterhaltspflicht.

Anordnungen für die Durchführung von Sanierungen werden bei öffentlichen Gebäuden von der jeweils zuständigen Baudienststelle i. V. m. dem Gebäudenutzer getroffen. Der Sanierungserfolg ist vom eingesetzten Koordinator bzw. Sachverständigen bei öffentlichen Maßnahmen der zuständigen Baudienststelle nachzuweisen.

Gebäudeeigentümer bzw. Verfügungsberechtigte, die ihren vorgenannten Verpflichtungen nicht nachkommen, werden, sollte eine konkrete Gefahr im Sinne der §§ 3 Abs. 1 und 77 Abs. 2 Bauordnung (BauO) Berlin[3] vorliegen, von der Bauaufsichtsbehörde angewiesen, diese Gefahr unverzüglich zu beseitigen und den Erfolg der Sanierung nachzuweisen.

Berlin, den 31. Oktober 1989

Ingrid Stahmer
Senatorin für Gesundheit und Soziales

Eingegangen am 9. November 1989

[1] Technische Regeln für Gefahrstoffe - Asbest - TRGS 517, veröffentlicht im Bundesarbeitsblatt, Ausgabe September 1988.

[2] Kleine Anfrage Nr. 5393 des Abgeordneten Dr. Diethard Rüter (SPD) vom 23. November 1988 über „Asbestsanierung (I)", veröffentlicht im Landespressedienst vom 7. Februar 1989.

[3] Bauordnung für Berlin vom 28. Februar 1985, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt - GVBl. - S. 522 vom 13. März 1989.

Nr. 624
des Abgeordneten Georg Wittwer (CDU)
über Komfortgewinn auf Buslinien

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß die BVG am Sonntag, dem 1. Oktober 1989, auf einer der wichtigsten Buslinien der Stadt, der Linie A 62, Standardeindecker eingesetzt hat, und kann der Senat bestätigen, daß zum Beispiel gegen 19.30 Uhr auf dem Abschnitt Kurt-Schumacher-Damm in Fahrtrichtung zum Märkischen Viertel die Anzahl der Fahrgäste deutlich über der Zahl der Sitzplätze gelegen hat?
2. Ist die Streichung von „Doppeldeckern" zugunsten von „Eindeckern" als bewußte Qualitätssteigerung aus Anlaß des Fahrplanwechsels vorgesehen worden, und wie beurteilt der Senat den Komfortgewinn für den stehenden gegenüber dem sitzenden Fahrgast?
3. Wird dieser Komfortgewinn auch für andere Linien angeboten, um dem Autofahrer den sportlichen Reiz des Stehens in der BVG zu vermitteln?

Berlin, den 12. Oktober 1989

Eingegangen am 12. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 624

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Seit dem Fahrplanwechsel am 1. Oktober 1989 setzt die BVG auf der Stammlinie 62 nur noch Eindeck-Omnibusse ein. Gleichzeitig wurde der Fahrplantakt verdichtet. Der Eindecker-Einsatz wurde notwendig, weil sich das Bezirksamt Charlottenburg nicht in der Lage gesehen hatte, die Baumkronen am Tegeler Weg entlang der dort neu eingerichteten „Busspur" so auszulichten, daß Doppeldeckomnibusse diese Sonderfahrstreifen problemlos befahren können. Mit der Fahrplanverdichtung konnte auf dem südlichen Abschnitt der Linie 62 die Zahl der insgesamt angebotenen Plätze erhöht werden, die Zahl der nunmehr zur Verfügung stehenden Sitzplätze wurde nur leicht verringert. Auf dem Nordabschnitt der Linie 62 zwischen Jakob-Kaiser-Platz und dem Märkischen Viertel setzt die BVG zusätzlich Doppeldeck-Omnibusse als „62 E" ein, deren Einsatz flexibel an die Nachfrage angepaßt werden kann. Darüber hinaus hat der Senat die BVG gebeten, die Auslastung der Wagen auf dem Nordabschnitt der Linie zu überprüfen und, wenn nötig, zusätzliche Wagen einzusetzen.

Zu 2. und 3.:

Auf einigen Omnibuslinien ist der Doppeldeckereinsatz wegen zu geringer Durchfahrthöhen nicht möglich. Die Linie 62 (nur „Stammlinie") gehört nunmehr dazu. Allerdings vermag der Senat keine Verschlechterung für die Fahrgäste dieser Linie zu erkennen, denn der Fahrplantakt wurde verdichtet, und durch die neu eingerichteten „Busspuren" werden die Fahrgäste seit 1. Oktober endlich zuverlässig, schnell und komfortabel befördert. Der Senat ist überzeugt, daß „der Autofahrer" sich sehr genau überlegt, ob er im Stau steht oder besser im Eindecker-Omnibus neben dem Stau schnell vorbeigefahren wird.

Berlin, den 24. Oktober 1989

Wagner
Senator für Arbeit, Verkehr und Betriebe

Eingegangen am 27. Oktober 1989

Nr. 626
des Abgeordneten Hermann Voss (REP) zu der Antwort auf die Mündliche Anfrage Nr. 16 über Gedenken an den 1953 von der VoPo ermordeten Dr. Pohl

Ich frage den Senat:

1. Meint der Senat, sich seiner Pflicht zur Beantwortung von mündlichen Anfragen dadurch entziehen zu können, daß er Fragestellungen ignoriert oder allenfalls allgemein gehaltene Antworten gibt?
2. Wenn nein, warum hat der Senat keine Angaben darüber gemacht, ob der Südtiroler Journalist Dr. Oskar Pohl in einer offiziellen Todesliste enthalten ist?
3. Warum wurde, nachdem 1963 eine offizielle Berliner Delegation am Grab des Ermordeten war, Dr. Pohl nicht mehr offiziell gedacht und ist der Senat bereit, eine Südtiroler Delegation zu einer offiziellen Trauerfeier einzuladen bzw. eine Delegation nach Südtirol zu entsenden?

Berlin, den 12. Oktober 1989

Eingegangen am 13. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 626

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Nein. Der Senat beantwortet alle mündlichen Anfragen nach bestem Wissen.

Zu 2.:

Der Senat von Berlin führt keine offizielle Todesliste über die Opfer des Volksaufstandes in Berlin (Ost) und der DDR.

Zu 3.:

Der behauptete Sachverhalt ist hier nicht feststellbar.

Berlin, den 1. November 1989

Momper
Regierender Bürgermeister

Eingegangen am 6. November 1989

Nr. 628
des Abgeordneten Frank Degen (REP) über Befugnisse der Angehörigen der Freiwilligen Polizei-Reserve mit dem „Jedermannsrecht" des § 127 Abs. 1 StPO

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß den im Objektschutz eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Polizei-Reserve zur Festnahme an Objekten festgestellter Straftäter der Gebrauch der dienstlich überlassenen Schußwaffen gemäß § 12 UZwG Bln untersagt ist?
2. Falls ja, wie begründet der Senat von Berlin dieses Verbot?
3. Welche Verhaltensweise empfiehlt der Senat von Berlin den im Objektschutz eingesetzten Angehörigen der Freiwilligen Polizei-Reserve, wenn diese an von ihnen zu schützenden Objekten im Zusammenhang mit gegen das Objekt gerichteten Verbrechen oder Sprengstoffdelikten auf flüchtende Verdächtige treffen?
4. Nach der FPRVO ist den Angehörigen der Freiwilligen Polizei-Reserve das „Jedermannsrecht" der vorläufigen Festnahme als besondere Befugnis übertragen worden. Wie hält der Senat von Berlin vor diesem Hintergrund die oben eingeräumte potentielle Schlechterstellung der Angehörigen der FPR bei der vorläufigen Festnahme von Straftätern gegenüber dem Normalbürger mit dem Auftrag der FPR zusätzlich zu den Kräften der Schutzpolizei „Sicherheit zu produzieren" für vereinbar?

Berlin, den 13. Oktober 1989

Eingegangen am 16. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 628

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja.

Zu 2. bis 4.:

Nach § 127 Abs. 1 Satz 1 StPO sind Angehörige der Freiwilligen Polizei-Reserve (FPR) befugt, einen auf frischer Tat Betroffenen

oder Verfolgten vorläufig festzunehmen, wenn er der Flucht verdächtig ist und seine Identität nicht sofort festgestellt werden kann (sogenanntes Jedermanns-Recht). Zur Durchsetzung dieses Rechts ist den FPR-Angehörigen - wie jedermann - die Anwendung unmittelbaren Zwanges in Form einfacher körperlicher Gewalt gestattet. Ein Gebrauch der Schußwaffe kommt im Rahmen der Ausübung des Jedermann-Rechts nach herrschender Auffassung jedoch allgemein nicht in Betracht. Überdies handelt es sich bei dem der FPR übertragenen Schutz von Objekten um eine Aufgabe der Gefahrenabwehr und nicht der Verfolgung von Straftaten, so daß die den Schußwaffengebrauch zum Anhalten flüchtender Verdächtiger regelnde Vorschrift des § 12 UZwG Bln schon aus diesem Grunde für die FPR-Angehörigen keine Anwendung finden kann.

Zu 3.:

In Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Freiwilligen Polizei-Reserve werden Verhaltensweisen und Einschreitungsgrundsätze gegenüber flüchtigen Strafverdächtigen eingehend behandelt. Ergänzender Empfehlungen des Senats bedarf es daher nicht.

Berlin, den 31. Oktober 1989

Pätzold
Senator für Inneres

Eingegangen am 10. November 1989

Nr. 632
der Abgeordneten Lena Schraut (AL)
über Fahrbereitschaftsdienste durch Angehörige des BGS während des 23. Evangelischen Kirchentages in Berlin

Ich frage den Senat:

1. Ist dem Senat bekannt, daß während des 23. Deutschen Evangelischen Kirchentages vom 7. bis 11. Juni 1989 in Berlin durch BGS-Angehörige unter Leitung der POM Bruno Sch. und Rolf Sch. Fahrbereitschaften (Lkw und Pkw) organisiert wurden, um die Versorgung der Kirchentagsteilnehmer zu sichern und prominente Gäste zu chauffieren?
2. Wurden die genannten Dienste ausschließlich ehrenamtlich und mit eigenem Gerät durchgeführt oder standen hierzu Fahrzeuge des BGS zur Verfügung?
3. Erhielten die BGS-Helfer gegebenenfalls logistische Unterstützung durch die Berliner Polizei und wenn ja, welche?
4. Wenn für die Durchführung obiger Tätigkeiten Gerät des BGS und/oder der Berliner Polizei zur Verfügung stand, wie beurteilt der Senat diesen Einsatz jeweils?
5. Kam es am Rande des Kirchentages zu offiziellen Kontakten der BGS-Angehörigen und der Berliner Polizei? Wenn ja, zu welchen und wie beurteilt der Senat dies?

Berlin, den 16. Oktober 1989

Eingegangen am 18. Oktober 1989

Antwort auf die Kleine Anfrage Nr. 632

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1. bis 5.:

Dem Senat sind keine der geschilderten Aktivitäten bekannt. Der Polizeipräsident in Berlin hat uns mitgeteilt, daß auch ihm keine Erkenntnisse über einen von Angehörigen des Bundesgrenzschutzes eingerichteten Fahrdienst vorlägen, der die Versorgung der Teilnehmer des Kirchentages zu gewährleisten oder prominenten Gäste zu chauffieren hatte. Ihm sei auch nicht bekannt, wieviel und welche Institutionen oder Einzelpersonen den Kirchentag logistisch unterstützt haben. Die Berliner Polizei habe jedenfalls weder dem Kirchentag noch dem BGS eine derartige Unterstützung gewährt. Es habe auch keinerlei offizielle Kontakte zwischen Angehörigen des Bundesgrenzschutzes und der Berliner Polizei während des Kirchentages gegeben.

Berlin, den 2. November 1989

Prof. Dr. Limbach
Senatorin für den Senator für Inneres

Eingegangen am 8. November 1989

Nr. 637
der Abgeordneten Petra Merkel (SPD)
über Arbeitsraum für Lehrer(innen) - auch auf WBS?

Ich frage den Senat:

1. Trifft es zu, daß das Oberverwaltungsgericht Berlin ein Urteil gefällt hat, das einem Lehrer den Anspruch auf einen zusätzlichen Raum (Arbeitsraum) bei der Bewilligung eines Wohnberechtigungsscheins zuspricht?
2. Trifft es ferner zu, daß die Bezirke unterschiedlich bei der Bewilligung der Anzahl der Wohnräume bei Lehrer(innen) bereits im Vorgriff auf das zu erwartende Urteil verfahren haben (z. B. Tempelhof, Tiergarten)? Wenn ja, seit wann wird in den genannten Bezirken so verfahren?
3. Hat sich dieses „Vorgriffsverfahren" auch auf die in anderen Bezirken zu zahlende Ergänzungsabgabe bei zusätzlicher Wohnraumgewährung ausgewirkt?
4. Wie will der Senat sicherstellen, daß keine Ungleichbehandlung von WBS-Antragsteller(innen) erfolgt?
5. Inwieweit hat dieses oben erwähnte Urteil Konsequenzen für WBS-Antragsteller(innen) anderer Berufsgruppen?

Berlin, den 17. Oktober 1989

Eingegangen am 19. Oktober 1989

Antwort (Zwischenbericht) auf die Kleine Anfrage Nr. 637

Im Namen des Senats von Berlin
beantworten wir Ihre Kleine Anfrage wie folgt:

Zu 1.:

Ja, jedoch liegen dieser Entscheidung besondere, auf den Einzelfall bezogene Umstände zugrunde.

Im Zusammenspiel mit anderen Entscheidungen wird es erforderlich, über die Änderung der AV-WoBindG zu entscheiden. Wir werden bemüht sein, die Tendenzen im Schlußbericht aufzuzeigen.

Zu 2.:

Wegen der notwendigen Ermittlungen und Abstimmungen mit den bezirklichen Wohnungsämtern wird um Fristverlängerung bis zum 1. Dezember 1989 gebeten.

Zu 3. bis 5.:

Auch hierzu wird im Schlußbericht Stellung genommen werden.

Berlin, den 31. Oktober 1989

Dr. Meisner
Senator
für den Senator für Bau- und Wohnungswesen

Eingegangen am 8. November 1989